

Zusammenfassender Genehmigungsbescheid
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
und dem Bayerischen Wassergesetz
des Landratsamtes Kelheim
für die Anlagen der
Firma Albert Blümel GmbH
auf den Grundstücken
Flur-Nrn. 2433, 2442 und 2436/2
der Gemarkung Saal an der Donau.

Stand 19. Dezember 2002

Änderungen des zusammenfassenden Bescheides

Im zusammenfassenden. Bescheid vom 16.04.1997 wurden folgende Bescheide integriert:

Abfallrechtl. Genehmigung einer Biomüllkompostierungsanlage vom 23.10.92, Gz. IV 3-636-4-1 b
Genehmigung der Bioabfall-Vergärungsanlage v. 03.11.94, Gz. IV 5-170
Genehmigung der Gärwasservorlage v. 21.04.95, Gz. IV 5-170
Genehmigung zur Verwertung organischer Gewerbeabfälle v. 03.06.95, Gz. IV 5-170
Genehmigung zum Einsatz von Proteinabfällen v. 16.04.97, Gz. IV 5-170.12.4

Zusammenfassender Bescheid vom 07. Juli 1999:

Nach dem Brand in der Bioabfall-Vergärungsanlage Mitte 1997, bei der die Biokompostierung und Teile der Vergärungsanlage unversehrt blieben, wurden im Antrag zum Wiederaufbau in der Liste der Einsatzstoffe die organischen Gewerbeabfälle und Proteinabfälle mit aufgenommen und daher im Genehmigungsverfahren neu beurteilt. Die alten Genehmigungsbescheide vom 03.06.95 und 16.04.97 bezüglich dieser Einsatzstoffe haben sich damit erledigt.

Nicht berücksichtigt wurden z. T. von den Fachstellen die vom Brand unbeschädigten Teile der Biovergärung, wie z. B. die beiden Fermenter, die Gärwasservorlage oder der Bereich der Kompostierung. Die Auflagen aus den betreffenden Bescheiden wurden daher übernommen, lediglich Auflagen, die sich ausschließlich auf die Errichtung der bereits bestehenden Anlagenteile beziehen, wurden nicht übernommen.

Änderungen durch den Bescheid vom 23. August 2000, Gz. IV 4 – 170.12.04:

Während des Genehmigungsverfahrens wurden einige Holzabfälle von Klasse BII in Klasse BIII eingestuft. Diese durften nun laut Genehmigungsbescheid nicht mehr behandelt werden. Die Auflagenziffern 11.1.2.3 und 12.5.10.17 wurden geändert bzw. ergänzt.

Zusammenfassender Bescheid vom 19. Dezember 2002:

Auflagenänderungen bei der Sicker- und Presswasserausbringung; Umschlüsselung von EAK- auf AVV-Schlüsselnummern; Festlegung von Kapazitäten, Aufnahme und Änderung des Grüngut-Kompostierbescheides in diesen Bescheid, Anpassung der Auflagen an die BioAbfallVO und DüngemittelVO; an die geänderten Anforderungen durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz und EG-NebenprodukteVO sowie Anpassung der Auflagen für die BHKWs an die neue TA Luft.

Dieser Bescheid beinhaltet folgende Genehmigungen:

Abfallrechtl. Genehmigung einer Grüngut-Kompostierungsanlage vom 17.05.1991, Gz. IV 3-636-4-1
Abfallrechtl. Genehmigung einer Biomüll-Kompostierungsanlage vom 23.10.92, Gz. IV 3-636-4-1 b
Genehmigung der Bioabfall-Vergärungsanlage v. 03.11.94, Gz. IV 5-170
Änderungsgenehmigung der Bioabfall-Vergärungsanlage vom 07. Juli 1999, Gz. IV 5-170.12.4
Genehmigung für den Betrieb eines dritten BHKWs vom 19.10.2001, Gz. IV 4 – 170.12.04
Genehmigung der Gärwasservorlage v. 21.04.95, Gz. IV 5-170
Teilgenehmigung zur Errichtung der Betriebshalle vom 26.03.98, Gz. IV 5-170.12.4
Genehmigung der "Altholzaufbereitungsanlage" vom 07. Juli 1999, Gz. IV 5-170.12.4
Auflagenänderung für Holzabfälle vom 23. August 2000, Gz. IV 4 – 170.12.04
Genehmigung der "Mischmüllsortierung" vom 07. Juli 1999, Gz. IV 5-170.12.4
Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlags-, Sicker- und Waschwasser über einen Graben zum Teugner Mühlbach vom 07. Juli 1999, Gz. IV 5-170.12.4

INHALTSVERZEICHNIS

1. Genehmigung für eine Grüngut- und eine Biomüllkompostieranlage	6
2. Genehmigung für eine Bioabfall-Vergärungsanlage mit Verbrennungsmotoranlage	6
3. Genehmigung für die Anlage zur Lagerung und Behandlung überwachungsbedürftiger und besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (“Altholzaufbereitung”)	6
4. Genehmigung für eine Anlage zur Sortierung und Wiederverwertung von Stoffen aus Haushaltungen oder gleichartiger Abfälle (“Mischmüllsortierung”)	6
5. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 17 BayWG	6
6. Weitere beinhaltete Genehmigungen (Konzentrationswirkung)	6
7. Planunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellen	6
7.1 Planunterlagen für die Genehmigung der Kompostierungsanlagen	6
7.2 Planunterlagen die Genehmigungen für die Biomüll-Vergärungsanlage, die “Altholzaufbereitungsanlage” und der “Mischmüllsortierung”	6
7.3 Planunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis	6
7.4 Planunterlagen für die Genehmigung eines dritten BHKWs	6
8. Erlöschen der Genehmigung	10
9. Nebenbestimmungen	6
10. Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 1 (Kompostierungsanlagen)	6
10.1 Anforderungen zur Genehmigung der Grüngutkompostierung	11
10.1.1 Kapazität	11
10.1.2 Einsatzstoffe	11
10.1.3 Errichtung und Betrieb	13
10.1.4 Sickerwasser- und Obeflächenwasserentsorgung	14
10.1.5 Sonstiges	15
10.1 Anforderungen zur Genehmigung der Biomüll-Kompostierung	16
10.1.1 Kapazität	16
10.1.2 Einsatzstoffe	16
10.1.3 Errichtung	17
10.1.3 Betrieb	18
11. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen für die Biomüll-Vergärungsanlage, die “Altholzaufbereitungsanlage” und die “Mischmüllsortierung”	6
11.1 Einsatzstoffe und Kapazitäten	6
11.2 Allgemeine Anforderungen	6
11.3 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Vergärungsanlage	6
11.4 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen für die “Altholzaufbereitungsanlage”	6
11.5 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die “Mischmüllsortierung”	6

12. Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Biomüll-Ver-gärungsanlage, die “Altholzauflbereitungsanlage” und die “Mischmüllsortierung”	6
12.1 Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut	6
12.2 Auflagen des Landesamtes für Denkmalpflege.....	6
12.3 Bautechnische Anforderungen	6
12.4 Anforderungen des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Abensberg	6
12.5 Abfallwirtschaftliche Anforderungen.....	6
12.6 Naturschutzrechtliche Anforderungen.....	6
12.7 Auflagen des Veterinäramtes	6
12.8 Wasserwirtschaftliche Auflagen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft	6
13. Anzeigepflichten	6
14. Schlußabnahme	6
15. Anforderungen durch die beschränkte wasserrechtl. Erlaubnis gem. Art. 17 BayWG	6
15.1 Zweck und Plan der Gewässerbenutzung	6
15.2 Dauer der Erlaubnis.....	6
15.3 Bedingungen und Auflagen.....	6
16. Kosten	6
Gründe	6
Sachverhalt	6
1. Zuständigkeit	6
2. Rechtsgrundlage	6
3. Genehmigungsbedürftigkeit	83
4. Ermessen	83
5. Verhältnismäßigkeit	84
6. Zusammenfassung der Bescheide.....	6
7. Anhörung.....	6
8. Gründe für die wasserrechtliche Erlaubnis.....	6
9. Kostenbegründung.....	86
Rechtsbehelfsbelehrung.....	86
Allgemeine Hinweise	87
Angewandte Rechtsvorschriften.....	88

Landratsamt Kelheim

Landratsamt Kelheim · Postfach 14 62 · 93303 Kelheim

Einschreiben

Albert Blümel GmbH
z. H. Herrn Blümel
Thronhofen 1

93356 Teugn

Ihr Ansprechpartner: **Herr Steffl**

eMail: alois.steffl@landkreis-kelheim.de

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

☎ 09441/207-

Zimmer-Nr.

Kelheim, den

IV 4 - 170.12.4

226

14

19. Dezember 2002

und III 4 - 641 - TE

oder 207-0 (Vermittlung)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Genehmigung zum Betrieb einer Grüngut- und einer Biomüllkompostierungsanlage auf den Grundstücken Flur-Nr. 2433 und 2436/2 der Gemarkung Teugn;

Genehmigung zum Betrieb einer Bioabfall-Vergärungsanlage mit Verbrennungsmotoranlage in Thronhofen 1, 93356 Teugn;

Genehmigung zum Betrieb einer Gärwasservorlage bei der Bioabfall-Vergärungsanlage in Thronhofen 1, 93356 Teugn;

Änderungsgenehmigung zum Betrieb der Bioabfall-Vergärungsanlage mit Verbrennungsmotoranlage in Thronhofen 1, 93356 Teugn;

Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung überwachungsbedürftiger und besonders überwachungsbedürftiger Abfälle in Thronhofen 1, 93356 Teugn;

Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Sortierung und Wiederverwertung von Stoffen aus Haushaltungen oder gleichartiger Abfälle in Thronhofen 1, 93356 Teugn;

Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlags-, Sicker- und Waschwasser über einen Graben zum Teugner Mühlbach

Anlage: Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte – Vereinfachtes Schema der Verwendungsmöglichkeiten

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Betrieb einer Grüngut-Kompostierungsanlage auf der Flur-Nr. 2434/33 und einer Biomüll-Kompostierungsanlage auf den Flur-Nrn. 2433 und 2436/2 der Gemarkung Teugn wird genehmigt.
2. Die Genehmigung für den Betrieb einer Bioabfall-Vergärungsanlage mit Verbrennungsmotoranlage, Gärwasservorlage und drittem BHKW auf den Grundstücken Flur-Nr. 2433 und 2436/2 der Gemarkung Teugn wird erteilt.
3. Die Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung überwachungsbedürftiger und besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (“Altholzaufbereitung”) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2433, 2442 und 2436 der Gemarkung Teugn wird erteilt.
4. Die Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Sortierung und Wiederverwertung von Stoffen aus Haushaltungen oder gleichartiger Abfälle (“Mischmüllsortierung”) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2433, 2442 und 2436 der Gemarkung Teugn wird erteilt.
5. **Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 17 BayWG**
Dem Unternehmensträger wird gem. Art. 17 BayWG die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlags-, Sicker- und Waschwasser über einen Graben zum Teugner Mühlbach, erteilt.

6. Weitere beinhaltete Genehmigungen (Konzentrationswirkung)

6.1 Bauaufsichtliche Genehmigung

Das Vorhaben hält zum Westen hin die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen nicht ein. Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBO wird nach Art. 70 BayBO zugelassen.

Hinweis: Die baurechtlichen Anforderungen für die Errichtung der Anlagen wurden in den einzelnen Genehmigungsbescheiden aufgeführt und wurden in diesen Bescheid nicht mehr übernommen, da die Anlagen schon errichtet sind. Diese Anforderungen gelten für bauliche nicht genehmigungspflichtige Änderungen natürlich weiter.

6.2 Gestattung nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz

6.2.1 Der Firma Albert Blümel wird gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes gestattet Speiseabfälle, soweit es nach § 6 beseitigungspflichtige Tierkörperteile oder soweit es nach § 7 beseitigungspflichtige Erzeugnisse sind, abzuholen, zu sammeln, zu befördern und in der genehmigten Anlage zu behandeln.

6.2.2 Küchen- und Speiseabfälle, die von Beförderungsmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden (z. B. Flugzeuge) dürfen entgegen Ziffer 6.2.1 nicht abgeholt, gesammelt, befördert und in der genehmigten Anlage behandelt werden.

6.2.3 Die Gestattung nach Ziffer 6.2.1 kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Seuchensituation dies erfordert oder wenn eine der unter Ziffer 12.7.1 bis 12.7.17 dieses Bescheides enthaltene Nebenbestimmungen nicht eingehalten wird und diesem Mangel nicht innerhalb einer, von der für die Überwachung zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht abgeholfen wurde.

6.3 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

7. Planunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellen

Hinweis: Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid vorrangig.

7.1 Planunterlagen für die Genehmigung der Kompostierungsanlagen

7.1.1 Planunterlagen für die Genehmigung der Grüngut-Kompostierungsanlage

- Erläuterungsbericht vom 28.03.91
- Lageplan M 1 : 5.000
- Lageplan M 1 : 1.000
- Lageplan M 1 : 500

Diese Unterlagen tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim.

7.1.2 Planunterlagen für die Genehmigung der Biomüllkompostierungsanlage

- Erläuterungsbericht vom 01.07.92
- Lageplan M 1 : 25.000
- Lageplan M 1 : 5.000
- Lageplan M 1 : 1.000

Diese Unterlagen tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim.

7.2 Planunterlagen für die Genehmigungen für die Biomüll-Vergärungsanlage, die "Altholzaufbereitungsanlage" und die "Mischmüllsortierung"

Der Genehmigung nach Ziffer 2, 3 und 4 liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim versehenen Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellen, zugrunde:

- 7.2.1** Genehmigungsantrag vom 08.08.1994 für die Bioabfall-Vergärungsanlage
- 7.2.2** Genehmigungsantrag für die Gärwasservorlage v. 20.02.1995
- 7.2.3** Änderungsantrag für die Bioabfall-Vergärungsanlage vom 14.05.98
- 7.2.4** Genehmigungsantrag für die "Altholzaufbereitungsanlage" vom 22.05.1998
- 7.2.5** Antrag auf Teilgenehmigung für die "Altholzaufbereitungsanlage" vom 25.09.1997
- 7.2.6** Ergänzung zum Antrag auf Teilgenehmigung für die "Altholzaufbereitungsanlage" vom 02. Januar 1998
- 7.2.7** Ergänzung zum Antrag auf Errichtung und Betrieb der Gesamtanlage bezüglich der Lagerung von Altholz der Klasse II vom 16.12.98
- 7.2.8** Auszug aus der Topographischen Karte L 7138 Langquaid, M 1 : 50 000
- 7.2.9** 1 Flächennutzungsplan - Gemeinde Teugn M 1 : 5 000
- 7.2.10** 1 Kartenausschnitt Teugn-Thronhofen M 1 : 5 000
- 7.2.11** 1 Schnittdarstellung, 2 Stufen-Fermenter

- 7.2.12 Bauwerkskonstruktion Gärfermenter - Konstruktionsmerkmale Plan-Nr. EP B06
- 7.2.13 Zuordnung - Separator, Gärwasserspeicher Plan-Nr. EP 807
- 7.2.14 1 Prüfungszeugnis PE-Folie
- 7.2.15 1 Werkzeichnung Biofilter
- 7.2.16 Fließschema v. 21.11.97, Nr. GP 008/1
- 7.2.17 Fließschema v. 24.11.97, Nr. GP 008/2
- 7.2.18 Anlagenplan Aufbereitungsanlage v. 20.11.97, M 1 : 100
- 7.2.19 Anlagenplan Aufbereitungsanlage v. 20.11.97 Schnitt B-B, C-C, M 1 : 100
- 7.2.20 Entwässerungsplan für die Maschinenhalle, BHKW, Nr. GP 009/2, M 1 : 200
- 7.2.21 Plan Hydrolyse-/Abscheidebehälter, Nr. GP 005, M 1 : 50 v. 21.11.97
- 7.2.22 Werkplan Mehrzweckhalle v. 20.11.97, Nr. W 1, M 1: 50 bzw. 1 : 25
- 7.2.23 Freiflächengestaltungsplan v. 23.07.98 mit Pflanzenliste
- 7.2.24 Lageplan - Bestandsaufnahme GP 006 v. 26.11.97 mit Schlamm Speicher und Gärbehälter, M 1:1000
- 7.2.25 Lageplan mit allen Anlagenteilen und Legende vom 22.05.98
- 7.2.26 1 Lageplan Produktions- und Lagerhalle M 1:1000
- 7.2.27 1 Plan Produktions- und Lagerhalle Grundrisse M 1:100
- 7.2.28 1 Plan Produktions- und Lagerhalle Schnitte M 1:100
- 7.2.29 1 Plan Produktions- und Lagerhalle Ansichten M 1:100
- 7.2.30 Genehmigungsantrag für die "Mischmüllsortierung" vom 20.05.1998

7.3 Planunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis

Der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Ziffer 5 liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim versehenen Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellen, zugrunde:

- 7.3.1 1 Plangeheft mit Zeichnungen, Details, der Lageplan/Entwässerungsplan GP 007 v. 10.09.98 M 1:500 und der Entwässerungsplan für die Produktions- und Lagerhalle GP 009/1 v. 10.09.98 M 1:200

7.4. Planunterlagen für die Genehmigung eines dritten BHKWs

- 7.4.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25. Juli 2001
- 7.4.2 Anlagenbeschreibung
- 7.4.3 Lageplan M 1:1000 (Anlage 2.2 des Antragsgeheftes)
- 7.4.4 Maschinenaufstellungsplan (Anlage 3.2 des Antragsgeheftes)
- 7.4.5 Energiebilanz für Zündstrahlmotor (Anlage 3.4 des Antragsgeheftes)
- 7.4.6 Erläuterungsschreiben vom 2. August 2001 an das Sachgebiet Wasserrecht

8. Erlöschen der Genehmigung

Die jeweilige immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die entsprechende Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

9. Nebenbestimmungen

Die Genehmigungen werden mit den nachstehend unter Ziffer 10 bis Ziffer 13 und Ziffer 15 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

10. Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 1 (Kompostierungsanlagen)

Die nachstehend aufgeführten Anforderungen sind zu beachten. Sie gehen den unter Nr. 7.1 genannten Unterlagen vor, soweit diese etwas anderes darstellen.

10.1 Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 1 (Grüngutkompostierung)**10.1.1 Kapazität**

Die Leistung der Anlage (Grüngut-Kompostierung) darf maximal 18.000 t/Jahr nicht überschreiten.

10.1.2 Als Einsatzstoffe sind folgende Abfälle zulässig:

Legende:	Abfallschlüssel mit * und Fettdruck ist besonders überwachungsbedürftig (büA)	
	Abfallschlüssel ohne * und Normaldruck ist nicht besonders überwachungsbedürftig (nbüA)	
	<i>Abfallschlüssel ohne * und Kursivdruck ist überwachungsbedürftig (übA) zur Verwertung</i>	
AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	1)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt (hier nur verdorbenes Stroh und Stallmist)	1)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	1)
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	1)
02 04 01	Rübenerde	
02 07 99	Abfälle a. n. g.	1)
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	1)
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, (keine Spanplatten und Furniere) mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	1)
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	1)
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt (hier nur Holzasche)	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	2)

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	3)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, (keine Wischtücher und Schutzkleidung) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (hier nur Bleicherde)	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Moorschlamm und Heilerde) hier nur Moorschlamm und Heilerde	1)
19 08 01	<i>Sieb- und Rechenrückstände</i> (hier nur Rechenrückstände)	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	1)
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	2)
19 12 01	Papier und Pappe	3)
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe	1)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	1)
20 02 02	Boden und Steine	
20 03 02	Marktabfälle	1)

1. Hier sind nur die Einsatzstoffe gemäß BioAbfV Anhang 1 Nr. 1 in der Spalte Verwertbare Abfallarten genannten Stoffe zulässig. Die ergänzenden Hinweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Hier sind nur die Einsatzstoffe gemäß BioAbfV Anhang 1 Nr. 2 (Mineralische Zuschlagstoffe) in der Spalte Verwertbare Abfallarten genannten Stoffe zulässig. Die ergänzenden Hinweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.
3. Diese Abfallart darf nur analog den Bestimmungen der BioAbfV Anhang 1 Nr. 1 gemäß Abfallart 20 01 01 Papier und Pappe eingesetzt werden.

Hinweis: Für die o.g. Einsatzstoffe, die nicht der BioAbfallVO entsprechen, ist zwar der Einsatz der Stoffe in der Anlage genehmigt. Für die Ausbringung ist jedoch eine Ausnahmegenehmigung nach der BioAbfallVO notwendig, die nicht mit diesem Bescheid ausgesprochen wird.

10.1.3 Errichtung und Betrieb

- 10.1.3.1** Die Zufahrt zur Kompostieranlage ist so zu befestigen, dass die Befahrbarkeit bei jeder Witterung möglich ist. Dies beinhaltet, dass Steigungen nur so errichtet sein sollen, dass auch ein reibungsloser Winterbetrieb möglich ist, d. h. Steigungen der Zufahrt sollten möglichst 8 % nicht überschreiten.
- 10.1.3.2** Die Zufahrt ist mit einem verschließbaren Tor zu versehen, das außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen zu halten ist. Soweit für das Grundstück ein Zutritt möglich ist, ist es mit einem mindestens 2 m hohen Maschendrahtzaun einzuzäunen.
- 10.1.3.3** Am Tor ist eine Tafel mit den Öffnungszeiten, der Anschrift und dem Fernsprechanschluss des Betreibers anzubringen.
- 10.1.3.4** Die Platzfläche ist so zu gestalten bzw. so zu unterhalten, dass sie der Belastung durch den Anlieferverkehr und dem Kompostierbetrieb standhält. Undichte und brüchige Stellen sind fachgerecht auszubessern und abzudichten.
- 10.1.3.5** Während der Öffnungszeiten muss eine dafür qualifizierte Person auf dem Kompostplatz anwesend sein. Diese hat eine Sichtkontrolle der angelieferten Abfälle vorzunehmen.
- 10.1.3.6** Der Betrieb der Anlage ist, bis auf Notfälle, nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19:00 Uhr zulässig.
- 10.1.3.7** Für das Personal ist ein einfacher Unterstand zu errichten. Der Betrieb der Anlage darf nur unter Aufsicht einer sachverständigen Person erfolgen.
- 10.1.3.8** Auf der Anlage dürfen nur Abfälle gemäß der Einsatzstoffliste unter Auflagenpunkt 10.1.2 kompostiert werden. Eine Änderung der Einsatzstoffe ist mit dem Landratsamt Kelheim abzustimmen.
Schwer verrottbare Bestandteile, wie z. B. Äste oder Strauchwerk sind vor Einbringung in den Kompostierprozess entsprechend zu zerkleinern.
- 10.1.3.9** Die von angelieferten organischen Stoffen vorab abgesonderten Materialien wie z. B. Glas, Metall, Kunststoff oder ähnliches bzw. nach Abschluss der Kompostierung durch Siebung verbleibenden Rückstände sind, soweit sie verwertbar sind, einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen, bzw. im Rahmen der Entsorgung sind die Andienungspflichten zu beachten.
- 10.1.3.10** Die zur Kompostierung vorgesehenen Abfälle sind in Mieten aufzusetzen, die bei Graskompostierung eine Höhe von 2 Meter – und bei Häckselgut eine Höhe von 3 Metern nicht überschreiten dürfen.
- 10.1.3.11** Materialien, die sich beim Lagern leicht verdichten, wie frisches Grasschnittgut, sind ohne Zwischenlagerung in den Kompostierprozess einzubringen und dürfen nur im Gemisch mit auflockernden Materialien, z. B. gehäckseltem Baum- und Strauchschnittgut, zu Mieten aufgesetzt werden.
- 10.1.3.12** Der Rotteverlauf ist regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, durch Messung der Mietentemperatur zu kontrollieren. Die Mieten sind in Abhängigkeit vom Rotteverlauf, jedoch mindestens einmal monatlich umzusetzen, damit Luftsauerstoff in ausreichenden Mengen zugeführt wird.

10.1.3.13 Zur Verhinderung anaerober Abbauprozesse ist darauf zu achten, dass sich am Mietenfuß keine Stauäссе bildet und anfallendes Sickerwasser ungehindert abfließen kann.

10.1.4 Sickerwasser- und Oberflächenwasserentsorgung

10.1.4.1 Die Kompostierflächen, sowie die Entwässerungsanlagen (Rohrleitungen, Kontrollschacht, Sammelbecken) sind dicht und beständig gegen die anfallenden Sickerwässer auszuführen. Die Dichtheitsnachweise von Rohrleitungen und Sammel-schächten sind dem Landratsamt vor Inbetriebnahme vorzulegen.

10.1.4.2 Durch geeignete Maßnahmen (z.B. seitliche Aufkantung der Mieten) ist sicherzustellen, dass Sickerwasser nicht in das Erdreich abfließen kann.

10.1.4.3 Der Boden im Bereich des Kompostier- bzw. Anlieferungsbereichs ist mit einem gleichmäßigen Gefälle zu den Entwässerungseinrichtungen auszubilden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Oberflächenwasser, welches außerhalb der Fraktionen der Kompostieranlage anfällt, nicht über diese Flächen abfließen kann.

10.1.4.4 Niederschlags- und Sickerwässer aus den Mieten sind über ein Drainagesystem einem ausreichend bemessenen Sammelbecken zuzuführen. Das Becken ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Entleerung sollte möglichst häufig erfolgen, damit bei verstärktem Wasseranfall das Aufnahmevermögen voll genutzt werden kann. Eine Entleerung ist jedoch spätestens dann erforderlich, wenn das Becken zu zwei Drittel gefüllt ist.

10.1.4.5 Die Einleitung von Sickerwasser in die örtliche Kanalisation, den Vorfluter oder die Versickerung in den Untergrund ist unzulässig.

Sickerwasser darf in kein Gewässer gelangen. Das Ausbringen von Presswasser in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen ist nicht erlaubt.

Hinweis:

Soweit Sickerwasser an eine kommunale Abwasserreinigungsanlage gegeben werden soll, sind die Anforderungen der jeweiligen kommunalen Satzung zu beachten. Bezüglich evtl. erforderlicher Untersuchungen über die Zusammensetzung des Sickerwassers ist rechtzeitig mit dem Betreiber der kommunalen Abwasserreinigungsanlage Verbindung aufzunehmen.

10.1.4.6 Bei der Ausbringung des Sickerwassers auf landwirtschaftliche Flächen ist zur Vermeidung von Bodenverschlammung und Grundwassereinträgen die Einzelabgabe auf 50 m³/ha zu begrenzen.

Im Betriebstagebuch sind die aufgebrauchten Mengen des Sickerwassers bei Eigen- und Fremdverwertung in m³ pro bewirtschaftete Fläche (Gemarkung und Flurnummer) festzuhalten.

10.1.4.7 Bei der Ausbringung ist eine gleichmäßige Verteilung sicherzustellen und die Aufnahmefähigkeit der Böden im Sinne der Düngeverordnung zu beachten.

- 10.1.4.8** Die Nährstofffrachten sind insbesondere bei größeren Jahresmengen bei der Düngbedarfsermittlung zu berücksichtigen.
- 10.1.5 Sonstiges**
- 10.1.5.1** Das Sammelbecken und der Sammelschacht müssen ständige Sicherungen gegen Hineinstürzen haben (z. B. Umwehrungen, Abdeckung). Abdeckungen müssen eine der Belastung entsprechende Tragfähigkeit haben und gegen Verschieben gesichert sein.
- 10.1.5.2** Die Umwehrungen sind so zu gestalten, dass niemand hindurchfallen kann, z. B. durch Stäbe, Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen. Bei Umwehrungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren Abstand nicht mehr als 18 cm betragen. Bei Umwehrungen mit Knieleiste darf der Abstand der Knieleiste von der Absturzkante, vom Handlauf oder von einer weiteren Zwischenleiste nicht mehr als 50 cm betragen. Außerdem ist eine mindestens 5 cm hohe Fußleiste anzubringen.
- 10.1.5.3** Die Umwehrungen müssen in Höhe der Oberkante eine Horizontalkraft von mindestens 1000 N/m aufnehmen können.
- 10.1.5.4** Baubeginn und Bauende sind dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaft Landshut mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
- 10.1.5.5** Zu dem an der geplanten Anlage in Nord-Süd-Richtung vorbeifließenden Graben ist zum Zwecke der Unterhaltung und aus Gewässerschutzgründen ein Uferschutzstreifen von 5 m freizuhalten.
- 10.1.5.6** Neben der Plangenehmigung bedarf die Anlieferung von Grünabfällen durch den Landkreis einer vertraglichen Regelung. Dieser Vertrag ist vor Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen.
- 10.1.5.7** Die Anlage darf erst nach Abnahme durch das Landratsamt Kelheim in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vorher zu beantragen.
- 10.1.5.8** Weitere Auflagen, die sich insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, der Abfallwirtschaft sowie des Gewässer- oder Grundwasserschutzes als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

10.2 Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 1.2 (Biomüll-Kompostierung)**10.2.1 Allgemeines****10.2.1.1 Kapazität**

Die maximale jährliche Produktionsleistung ist auf 4.000 t beschränkt.

10.2.1.2 Als Einsatzstoffe sind folgende Abfälle zulässig:

Legende:	Abfallschlüssel mit * und Fettdruck ist besonders überwachungsbedürftig	
	Abfallschlüssel ohne * und Normaldruck ist nicht besonders überwachungsbedürftig	
	<i>Abfallschlüssel ohne * und Kursivdruck ist überwachungsbedürftig zur Verwertung</i>	
AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	1)
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände (hier nur Siebrückstände aus kommunalen Kläranlagen)	
20 01 01	Papier und Pappe	1)
20 03 02	Marktabfälle	1)

1) Hier sind nur die Einsatzstoffe gemäß BioAbfV Anhang 1 Nr. 1 in der Spalte Verwertbare Abfallarten genannten Stoffe zulässig. Die ergänzenden Hinweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Hinweis: Für die o.g. Einsatzstoffe, die nicht der BioAbfallVO entsprechen, ist zwar der Einsatz der Stoffe in der Anlage genehmigt. Für die Ausbringung ist jedoch eine Ausnahmegenehmigung nach der BioAbfallVO notwendig, die nicht mit diesem Bescheid ausgesprochen wird.

10.2.2 Errichtung

- 10.2.2.1** Die Lagerflächen sind so zu befestigen, dass die anfallenden Sickersäfte nicht in das Grundwasser oder in einen Vorfluter gelangen können. Die Ränder der Lagerflächen sind aufzukanten.
- 10.2.2.2** Die Lagerfläche ist mit entsprechendem Längs- und Quergefälle so anzulegen, dass die anfallenden Sickerwässer den Entwässerungseinrichtungen zufließen.
- 10.2.2.3** Die Lagerflächen sowie die Entwässerungsanlagen (Rohrleitungen, Pumpschächte, Entwässerungsrinnen, Sammelbecken) sind dicht und beständig gegen die anfallenden Sickerwässer auszuführen. Die Dichtheitsnachweise von Rohrleitungen und Sammelschächten sind zu erbringen (Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme) und dem Landratsamt vorzulegen.
- 10.2.2.4** Das Gelände ist so abzusichern, dass ein Betreten Unbefugter ausgeschlossen ist. Die Zufahrt ist mit einem verschließbaren Tor zu versehen. Am Tor ist eine Tafel mit den Öffnungszeiten und den zugelassenen Abfallarten sowie mit Name und Anschrift des Betreibers anzubringen.
- 10.2.2.5** Die Zufahrt zur Anlage und der Biomüll-Kompostplatz sind so zu befestigen, dass die Befahrbarkeit mit den zur Anlieferung der Biomüll-Abfälle bzw. zum Abtransport des Kompostes eingesetzten Fahrzeugen bei jeder Witterung möglich ist.
- 10.2.2.6** Die Verkehrswege müssen so bemessen sein, dass sie sicher begangen und befahren werden können. Bei der Festlegung der Mindestmaße ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 17/1,2 "Verkehrswege" zu beachten.
- 10.2.2.7** Die Verkehrswege für kraftbetriebene Beförderungsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges vorhanden ist.
- 10.2.2.8** Die Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1 m an Türen und Toren, Durchgängen und Treppenaustritten vorbeiführen.
- 10.2.2.9** Die Fahrwege im Betriebsbereich sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen oder gleichwertigem Material anzulegen.
- 10.2.2.10** Die Nennbeleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung an Arbeitsbereichen und Verkehrswegen im Freien muss mindestens 20 Lux betragen.
- 10.2.2.11** Die Arbeitsbereiche und Verkehrswege sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie sicher begangen und befahren werden können.

10.2.3 Betrieb

10.2.3.1 Niederschlags- und Sickerwasser aus den Mieten sind einem ausreichend bemessenen Sammelbecken zuzuführen. Das Becken ist in regelmäßigen Abständen auf Dichtheit zu überprüfen. Die Entleerung sollte möglichst häufig erfolgen, damit bei verstärktem Wasseranfall das Aufnahmevermögen voll ausgenutzt werden kann. Eine Entleerung ist jedoch spätestens dann erforderlich, wenn das Becken zu zwei Drittel gefüllt ist.

10.2.3.2 Die Einleitung von Sickerwasser in die örtliche Kanalisation, den Vorfluter oder die Versickerung in den Untergrund ist unzulässig. Sickerwasser darf in kein Gewässer gelangen.

10.2.3.3 Durch den Betreiber ist durch Vorsortierung sicherzustellen, dass in den Rotteprozess nur diejenigen Stoffe gelangen, die zur Kompostierung geeignet und im Hinblick auf die spätere Wiederverwendung unbedenklich sind.

10.2.3.4 Um Aufschluss über die Zusammensetzung des Sickerwassers zu bekommen, ist dieses regelmäßig einmal jährlich zu untersuchen. Die Proben sind auf folgende Parameter zu untersuchen:

Ammoniumstickstoff (kg/m³), Gesamtstickstoff (kg/m³), Nitrat (mg/l), Phosphat (P-Gesamt in kg/m³), Kaliumoxid (kg/m³), Calcium (CaO in kg/m³), Magnesium (MgO in kg/m³) Trockenrückstand (%TR), pH-Wert, el.-Leitfähigkeit, AOX (mg/kg TR), Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink.

Das Untersuchungsergebnis ist jährlich mit der Jahresbilanz dem Landratsamt Kelheim vorzulegen.

Im Betriebstagebuch sind die aufgebrachten Mengen des Sickerwassers bei Eigen- und Fremdverwertung in m³ pro bewirtschaftete Fläche (Gemarkung und Flurnummer) festzuhalten.

10.2.3.5 Das Ausbringen von Sickerwasser in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen ist nicht erlaubt.

10.2.3.6 Bei der Ausbringung des Sickerwassers auf landwirtschaftliche Flächen ist zur Vermeidung von Bodenverschlammung und Grundwassereinträgen die Einzelabgabe auf 50 m³/ha zu begrenzen.

10.2.3.7 Bei der Ausbringung ist eine gleichmäßige Verteilung sicherzustellen und die Aufnahmefähigkeit der Böden im Sinne der Düngeverordnung zu beachten.

10.2.3.8 Die Nährstofffrachten sind insbesondere bei größeren Jahresmengen bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen.

10.2.3.9 Es ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser aus dem umliegenden Gelände auf die Rottefläche gelangt.

10.2.3.10 Hinweis:

Soweit Sickerwasser an eine kommunale Abwasserreinigungsanlage gegeben werden soll, sind die Anforderungen der jeweiligen kommunalen Satzung zu beachten. Bezüglich evtl. erforderlicher Untersuchungen über die Zusammensetzung des Sickerwassers ist rechtzeitig mit dem Betreiber der kommunalen Abwasserreinigungsanlage Verbindung aufzunehmen.

10.2.3.11 Der Betrieb der Anlage darf nur unter Aufsicht einer sachkundigen Person (verantwortliche Person) erfolgen. Eine Betriebsanweisung ist dieser verantwortlichen Person auszuhändigen. Ein Abdruck muss im Betriebsgebäude ausliegen.

10.2.3.12 Zur Biomüllkompostierung darf nur das Substrat aus der Vergärungsanlage verwendet werden. Die Verwendung weiterer Abfallarten bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde (Sachgebiet IV 3 - Abfallwirtschaft).

10.2.3.13 Der Betrieb der Anlage ist nur montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr zulässig.

10.2.3.14 Schwer verrottbare Bestandteile, wie z. B. Knochen oder Holzstücke sind vor Einbringung in den Kompostierprozess entsprechend zu zerkleinern.

10.2.3.15 Sollten dem angelieferten Material unzulässige Abfälle (Hausmüll oder Sperrmüll) oder andere für die Biomüll-Kompostierung ungeeignete Stoffe beigemischt sein, so sind diese auszusortieren und auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage zu bringen.

10.2.3.16 Sollte eine Aussortierung nicht möglich sein, so ist die Annahme des Materials zu verweigern. In diesem Fall ist der Abfallerzeuger - soweit feststellbar - auf entsprechende Möglichkeiten zur Entsorgung hinzuweisen.

10.2.3.17 Die Mietenhöhe der Biomüllkompostierung darf 2 m nicht übersteigen. Das Substrat aus der Biomüllvergärung ist ohne Zwischenlagerung in den Kompostierungsprozeß einzubringen.

10.2.3.18 Das Substrat aus der Biomüllvergärung ist getrennt von den sonstigen gesondert angelieferten Grünabfällen und sonstigen organischen Abfällen zu kompostieren. Ein Vermischen des Substrates aus der Biomüllvergärung mit Gartenabfällen ist nur soweit zulässig, wie das zur sachgerechten Kompostierung nötig ist.

10.2.3.19 Der Rotteverlauf ist regelmäßig mindestens ein mal pro Woche durch Messung der Mientemperatur zu kontrollieren. Die Mieten sind in Abhängigkeit des Rotteverlaufs, jedoch mindestens einmal monatlich umzusetzen.

10.2.3.20 Zur Verhinderung anaerober Abbauprozesse ist darauf zu achten, dass sich am Mietenfuß keine Staunässe bildet und anfallendes Sickerwasser ungehindert abfließen kann.

10.2.2.21 Von den erzeugten Biomüllkomposten sind zur Qualitätsbeurteilung halbjährlich chemische Analysen bezüglich Nährstoff- und Schwergehalt durchzuführen. Zusätzlich sind einmal jährlich Untersuchungen auf polychlorierte Biphenyle (PCB) und polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (Bestimmung der Toxizitätsäquiva-

lente) erforderlich.

Für den Kompost ist bezüglich der Schwermetallgehalte die Unterschreitung der Richtwerte der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998, zuletzt geändert am 25. April 2002, in der jeweils gültigen Fassung anzustreben.

- 10.2.2.22** Bei der Ausbringung des Biomüllkompostes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Bestimmungen der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998, zuletzt geändert am 25. April 2002 und der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Form zu beachten.
- 10.2.2.23** Wird bei Untersuchungen der mit Biomüllkompost beaufschlagten Anbauflächen festgestellt, dass die Gehalte eines oder mehrerer Parameter die in der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998, zuletzt geändert am 25. April 2002 enthaltenen Werte übersteigen, darf eine weitere Abgabe des Biomüllkompostes zur landwirtschaftlichen Verwertung nur nach Genehmigung durch das dafür zuständige Landratsamt erfolgen.
- 10.2.2.24** Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das folgende Angaben einzutragen sind:
- Angaben über Menge, Art und Herkunft der zur Kompostierung übernommenen Materialien
 - Angaben über Zeitpunkt des Aufsetzens" Mengenanteil und Art der gegebenenfalls zugesetzten Zuschlagsstoffe (z. B. Grünabfälle), Umsetzturnus, Kompostierungsdauer, Kontrollmessungen und Qualitätsuntersuchungen der einzelnen Mieten ("Mietenprotokoll")
 - Angabe über Mengen und Entsorgung der Sickerwässer und der aussortierten Reststoffe
 - Angaben über besondere Vorgänge auf der Anlage
 - Angabe über Menge, Produktprüfung gemäß der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998, zuletzt geändert am 25. April 2002 und Absatz der erzeugten Komposte
 - Angaben über Aufbringungsmenge und Aufbringungsorte der erzeugten Komposte.
- 10.2.2.25** Die vom angelieferten organischen Material vorab ausgesonderten Stoffe wie z. B. Glas, Metalle, Kunststoffe oder ähnliches bzw. nach Abschluss der Kompostierung durch Siebung verbleibende Rückstände sind, soweit sie nicht verwertbar sind, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 10.2.2.26** Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind zu beachten.
- 10.2.2.27** Die Einbau- und Umsetzgeräte, Siebmaschinen und ähnliches müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend betrieben werden.

10.2.2.28 Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze Pausen-, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume zur Verfügung zu stellen.

Diese müssen den folgenden Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und nachstehenden Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) entsprechen:

Pausenräume	§ 29 ArbStättV und ASR 29/1-4
Umkleideräume	§ 34 ArbStättV und ASR 34/1-5
Waschräume	§ 35 ArbStättV und ASR 35/1-4
Toilettenräume	§ 37 ArbStättV und ASR 37/1.

In den Pausen- und Sanitärräumen müssen Heizeinrichtungen vorgesehen werden, die eine Raumtemperatur von mindestens 21 °C gewährleisten.

10.2.2.29 Den Beschäftigten sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen für Wetter- und Winterschutz zur Verfügung zu stellen. Dies sind Schutzschuhe, Hosen, Jacken, Mäntel, Hand- und Ohrenschutz.

10.2.2.30 Die Fahrerplätze der eingesetzten Fahrzeuge wie Lader o. ä. müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt sein und Heizeinrichtungen haben.

10.2.3 Sonstiges

10.2.3.1 Weitere Auflagen, die insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, der Abfallwirtschaft sowie des Gewässer- und Grundwasserschutzes sich als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die in Kürze inkrafttretende TA-Siedlungsabfall hingewiesen.

11. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen für die Biomüll-Vergärungsanlage, die "Altholzaufbereitungsanlage" und die "Mischmüllsortierung"

11.1 Einsatzstoffe und Kapazitäten

11.1.1 Bioabfall-Vergärungsanlage:

11.1.1.1 Kapazität

Die Leistung der Anlage (Vergärung und Kompostierung) darf maximal 22.000 t/Jahr nicht überschreiten.

11.1.1.2 Als Einsatzstoffe sind folgende Bioabfälle zulässig:

Legende:	Abfallschlüssel mit * und Fettdruck ist besonders überwachungsbedürftig (büA)	
	Abfallschlüssel ohne * und Normaldruck ist nicht besonders überwachungsbedürftig (nbüA)	
	<i>Abfallschlüssel ohne * und Kursivdruck ist überwachungsbedürftig (übA) zur Verwertung</i>	
AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe (hier Borsten und Hornabfälle)	1)
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (hier Fettabfälle)	1)
02 02 04	<i>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</i>	1)
02 02 99	Abfälle a. n. g.	1)
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	1)
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln (hier nur Alkohole)	1)
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1)
02 03 99	Abfälle a. n. g.	1)
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	2)
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1)
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1)
02 05 99	Abfälle a. n. g.	1)
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	1)
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	1)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 07 99	Abfälle a. n. g.	1)

03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	1)
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmiermittel	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, (keine Wischtücher und Schutzkleidung) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (hier nur Bleicherde)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	1)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	1)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle(hier getrennt erfasste Bioabfälle)	1)
20 03 02	Marktabfälle	1)

1) Hier sind nur die Einsatzstoffe gemäß BioAbfV Anhang 1 Nr. 1 in der Spalte Verwertbare Abfallarten genannten Stoffe zulässig. Die ergänzenden Hinweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2) Hier sind nur die Einsatzstoffe gemäß BioAbfV Anhang 1 Nr. 2 (Mineralische Zuschlagstoffe) in der Spalte Verwertbare Abfallarten genannten Stoffe zulässig. Die ergänzenden Hinweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eine geplante Änderung der Einsatzstoffe ist mit dem Landratsamt Kelheim (Immissionsschutzbehörde) abzustimmen.

Hinweis: Für die o.g. Einsatzstoffe, die nicht der BioAbfallVO entsprechen, ist zwar der Einsatz der Stoffe in der Anlage genehmigt. Für die Ausbringung ist jedoch eine Ausnahmegenehmigung nach der BioAbfallVO notwendig, die nicht mit diesem Bescheid ausgesprochen wird.

11.1.1.3 Die Annahme von Material bezüglich des AVV-Abfallschlüssels 020204 ist auf den Inhalt von Fettabscheidern beschränkt.

11.1.2 “Altholzaufbereitungsanlage”:

11.1.2.1 Kapazität

Die Gesamtlagerkapazität der Anlage für besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige Abfälle ist antragsgemäß auf 150 t, die Gesamtdurchsatzleistung auf 20.000 t Abfälle/Jahr begrenzt.

Die angenommenen Altreifen müssen in abgedeckten Containern (max. 4 Container á 30 m³) in den Betriebsbereichen 18 und 21 (vgl. Ziffer 7.2.25) gelagert werden.

Die sog. gemischten Siedlungsabfälle müssen im Betriebsbereich 10 (vgl. Ziffer 7.2.25) gelagert werden. Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Einsatzstoffe ist gesondert zu beantragen.

11.1.2.2 Altholz der Klasse AII muss auf einer abgetrennten Fläche der genehmigten Kompostieranlage gelagert werden (vgl. Schreiben der Fa. Blümel v. 12.12.98).¹

11.1.2.3 Besonders überwachungsbedürftige Holzabfälle dürfen in der Anlage nur angenommen, sortiert und gelagert werden. Die Zerkleinerung besonders überwachungsbedürftiger Holzabfälle der Klasse AIII ist mit Ausnahme kyanisierten und teerölbehandelten Althölzern zulässig. Die Zerkleinerung von Althölzern ist ferner nur zulässig, sofern diese keine Stoffe beinhalten, die der Chemikalienverbotsverordnung unterliegen und für die ein Verwendungsverbot nach Anhang IV der Gefahrstoffverordnung besteht (s.a. PCP-haltige Hölzer).

Die Althölzer, die nicht zerkleinert werden dürfen, sind getrennt von den anderen Althölzern zu lagern und einer thermischen Entsorgung zuzuführen.

11.1.2.4 Einsatzstoffe für die “Altholzaufbereitungsanlage”

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die in der nachfolgenden Tabelle genannten Einsatzstoffe. Es dürfen nur Abfälle der Abfallschlüssel angenommen oder verarbeitet werden, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind.

¹ geändert; Lagerung nun in der offenen Betriebshalle; Anzeige vom 28.09.1999

Blümel Altholzaufbereitungsanlage		
Legende:		Abfallschlüssel mit * und Fettdruck ist besonders überwachungsbedürftig (büA)
		Abfallschlüssel ohne * und Normaldruck ist nicht besonders überwachungsbedürftig (nbüA)
		<i>Abfallschlüssel ohne * und Kursivdruck ist überwachungsbedürftig (übA) zur Verwertung</i>
AVV Schlüssel		Abfallbezeichnung
03 01 01	nbüA	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	büA	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	nbüA	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	nbüA	Rinden- und Holzabfälle
15 01 03	nbüA	Verpackungen aus Holz
15 01 10*	büA	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<i>16 01 03</i>	<i>übA</i>	<i>Altreifen</i>
17 02 01	nbüA	Holz
17 02 04*	büA	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09 01*	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	büA	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 06*	büA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	nbüA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
20 01 37*	büA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	nbüA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 03 07	nbüA	Sperrmüll
20 03 99	nbüA	Siedlungsabfälle a. n. g.

Eine geplante Änderung der Einsatzstoffe ist mit dem Landratsamt Kelheim (Immissionsschutzbehörde) abzustimmen.

11.1.2.5 Bei den in Tabelle 1 (Ziffer 11.1.2.4) genannten Abfällen AVV 200307 und 200399 dürfen nur Abfälle zur Verwertung angenommen werden. Die Annahme von Abfällen zur Beseitigung wie "Hausmüll", "hausmüllähnlicher Gewerbemüll" und "Sondermüll", für die ein Anschluss und Benutzungszwang besteht, ist nicht zulässig. Diesbezüglich ist die Annahme hinsichtlich AVV-Abfallschlüssel 150110*, 170204*, 170901*, 170902* und 170903* auf belastete Hölzer beschränkt.

11.1.2.6 Die Verbringung von Abfällen von einem anderen Lager in dieses Lager, bzw. von diesem Lager in ein weiteres Lager ist nicht zulässig.

11.1.3 “Mischmüllsortierung”:

11.1.3.1 Die Leistung der Anlage darf maximal 20.000 t/Jahr (2,3 t/h) nicht überschreiten.

11.1.3.2 Folgende Abfälle dürfen in der Anlage zur Sortierung und Wiederverwertung von Stoffen aus Haushaltungen oder gleichartigen Abfällen (“Mischabfällen”) angenommen werden:

Legende:		Abfallschlüssel mit * und Fettdruck ist besonders überwachungsbedürftig (büA)
		Abfallschlüssel ohne * und Normaldruck ist nicht besonders überwachungsbedürftig (nbüA)
		<i>Abfallschlüssel ohne * und Kursivdruck ist überwachungsbedürftig (übA) zur Verwertung</i>
AVV Schlüssel		Abfallbezeichnung
02 01 10	nbüA	Metallabfälle
10 02 10	nbüA	Walzzunder
10 12 08	nbüA	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
11 05 01	nbüA	Hartzink
12 01 01	nbüA	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	nbüA	Eisenstaub und -teile
12 01 03	nbüA	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	nbüA	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 13	nbüA	Schweißabfälle
12 01 99	nbüA	Abfälle a.n.g.
15 01 01	nbüA	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	nbüA	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	nbüA	Verpackungen aus Holz
15 01 04	nbüA	Verpackungen aus Metall
15 01 05	nbüA	Verbundverpackungen
15 01 06	nbüA	gemischte Verpackungen
15 01 07	nbüA	Verpackungen aus Glas
15 01 09	nbüA	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	nbüA	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (Bleicherde)
16 01 17	nbüA	Eisenmetalle
16 01 18	nbüA	Nichteisenmetalle
17 04 01	nbüA	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	nbüA	Aluminium
17 04 03	nbüA	Blei
17 04 04	nbüA	Zink
17 04 05	nbüA	Eisen und Stahl
17 04 06	nbüA	Zinn
17 04 07	nbüA	gemischte Metalle
17 04 09*	büA	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt

		sind
17 04 10*	büA	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	nbüA	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19 02 10	nbüA	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 12 01	nbüA	Papier und Pappe
19 12 02	nbüA	Eisenmetalle
19 12 03	nbüA	Nichteisenmetalle
19 12 10	nbüA	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
20 01 01	nbüA	Papier und Pappe
20 01 02	nbüA	Glas
20 01 08	nbüA	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	nbüA	Bekleidung
20 01 23*	büA	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	nbüA	Speiseöle und -fette
20 01 26*	büA	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 29*	büA	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	nbüA	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 35*	büA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährlich Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	nbüA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 37*	büA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	nbüA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	nbüA	Kunststoffe
20 01 40	nbüA	Metalle
20 02 01	nbüA	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	nbüA	Boden und Steine
20 02 03	nbüA	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	<i>übA</i>	<i>gemischte Siedlungsabfälle</i>
20 03 03	nbüA	Straßenkehrschutt
20 03 06	nbüA	Abfälle aus der Kanalreinigung

Eine geplante Änderung der Einsatzstoffe ist mit dem Landratsamt Kelheim (Immissionsschutzbehörde) abzustimmen.

Hinweis: Die folgenden Auflagen werden in allgemeine Anforderungen, die für alle drei Anlagen gelten und in einen, falls notwendig, speziellen Teil gegliedert.

11.2 Allgemeine Anforderungen

11.2.1 Luftreinhaltung

11.2.1.1 Das Holzzerkleinerungsaggregat ist zu kapseln. Soweit eine staubdichte Ausführung, insbesondere an der Aufgabe-, Austrags- und Bandabwurfstelle nicht möglich ist, sind die staubhaltigen Abgase mit einer wirksamen Wasserbedüsung an den Staubenstehungsstellen niederzuschlagen.

11.2.1.2 Für den Fall, dass sich im Betrieb die Maßnahmen nach der Auflage Nr. 11.2.1.1 als nicht ausreichend herausstellen, bleiben weitere Anforderungen vorbehalten (z.B. Aufstellen des Shredders im geschlossenen nördlichen Hallenteil, Sortierhalle).²

11.2.1.3 Abfälle, von denen Geruchsemissionen ausgehen können, sind geeignet abzudecken oder in geschlossenen Containern zu lagern.

11.2.1.4 Störungen die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Kelheim unverzüglich zu melden.

11.2.1.5 Die Sortierung geruchsintensiver Stoffe darf nur innerhalb der Sortierhalle bei geschlossenen Türen und Fenstern und funktionstüchtigen Betrieb der Abluftanlage erfolgen.

11.2.1.6 Aussortierte Leichtstoffe und feinkörnige Störstoffe sind in geschlossenen Containern zu lagern.

11.2.1.7 Die Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphalt, Zementbeton oder gleichwertigen Materialien zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu säubern.

11.2.1.8 Zur Vermeidung der Verschleppung von Staubniederschlag aus der "Sortierhalle" sind Staubablagerungen im Halleninnern regelmäßig zu entfernen.

11.2.1.9 Beim Betrieb der Sortieranlage zur Sortierung zerkleinerter Holzabfälle sind Türen, Tore und Fenster der Halle geschlossen zu halten.

11.2.2 Lärmschutz

11.2.2.1 Die Bestimmungen der TA Lärm sind zu beachten.

11.2.2.2 Die von den gesamten Anlagen der Firma Blümel GmbH ausgehenden Geräusche einschließlich des Fahrzeugverkehrs dürfen am nächstgelegenen Immissionsort (allgemeines Wohngebiet "An der Saalhaupter Straße") der Gemeinde Teugn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Tagsüber	55 dB(A)
Nachts	40 dB(A)

² Aufbereitung nun in der Halle mit FOG-Benebelungseinrichtung; Anzeige vom 8. August 2000

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 und endet um 06.00 Uhr. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die ungünstigste Stunde während der Nacht bezogen.

11.2.2.3 Die Anlieferung der Abfälle ist auf die Tagzeit von 06.00 bis 22.00 Uhr beschränkt.

11.2.2.4 Lärmrelevante Maschinen, Aggregate und Ventilatoren müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend aufgestellt, betrieben und gewartet werden.

11.2.2.5 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind schwingungs isoliert aufzustellen.

11.2.2.6 Bei den Bauausführungen ist darauf zu achten, dass die Außenwände überall fugendicht ausgeführt werden und dass die Fenster, Türen und Tore fugendicht schließen.

11.2.2.7 Bei Betrieb der Sortieranlage sind die Tore der Halle geschlossen zu halten.

11.2.2.8 Der mobile Schredder darf nur am Tage außerhalb der Ruhezeit, d.h. zwischen 07.00 und 19.00 Uhr, über einen Zeitraum von 8 Stunden betrieben werden. Der Schalleistungspegel darf 115 dB(A) nicht überschreiten.

11.2.3 Anlagenbezogene Abfälle

11.2.3.1 Die anfallenden Altöle (Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle) sind einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen. Es sind hierbei die Anforderungen der Altölverordnung zu beachten.

11.2.3.2 Sofern die verbrauchten Ölbinder, die Ölfilter und die festen, fett- und ölverschmutzten Betriebsmittel nicht von den Wartungsfirmen mitgenommen werden, ist eine stoffliche oder eine energetische Verwertung zu prüfen. Die Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen.

11.2.4 Betriebseinstellung

11.2.4.1 Durch entsprechende vertragliche Regelungen mit den Abfallerzeugern bzw. Abfallverwertern ist vor einer Betriebseinstellung sicherzustellen, dass bei einer möglichen Betriebseinstellung zwischengelagerte Abfälle innerhalb eines bestimmten Lagerzeitraumes restlos ausgelagert werden. Der Lagerzeitraum muss sich ggf. an Anforderungen zum Gewässerschutz bezüglich der Beständigkeit des Bodenbelages bzw. an Anforderungen des Immissionsschutzes bezüglich Geruchsstoffe durch Vergärungsprozesse orientieren.

11.2.4.2 Die Art der Maßnahmen gegen Eingriff Unbefugter sind bei Betriebsstilllegung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

11.2.4.3 Allgemein muss der Betreiber bei beabsichtigter Betriebseinstellung dies vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde anzeigen. Der Anzeige sollten detaillierten Unterlagen mit den vorgesehenen Maßnahmen zu folgenden Punkten zur Erfüllung der Anforderungen nach §5 Abs.3 BImSchG beigefügt werden:

- Maßnahmen zum Schutz vor Korrosion und Materialermüdung und Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte
- Maßnahmen zur Beseitigung von möglicherweise verursachten Bodenverunreinigungen
- Angaben zu Art und Menge der eingelagerten Abfälle (Bestandsaufnahme) und deren weiterer Verbleib sowie ein Zeitplan mit Prioritätenliste.
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung der durch den Betrieb der Anlage angefallenen Abfälle

11.3 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Vergärungsanlage

11.3.1 Die maximale Feuerungswärmeleistung der drei BHKW-Module darf in der Summe 1,5 MW nicht überschreiten. Als Brennstoff ist neben Biogas auch Heizöl EL (Diesel) und Rapsöl zulässig.

11.3.2 Luftreinhaltung

11.3.2.1 Flüssige und breiige Abfälle sind in Pump-Tankwagen anzuliefern. Sie sind in der geschlossenen Halle anzunehmen und nur über Anschlussstutzen und Verdrängerpumpe einzubringen.

11.3.2.2 Die Entladung der Anlieferfahrzeuge hat innerhalb der Sortierhalle, bei geschlossenen Toren und Fenstern zu erfolgen. Die Absauganlage muss dabei in Betrieb sein. Die Fenster und Tore müssen fugendicht schließen. Die Tore dürfen nur für die Anlieferfahrzeuge kurzfristig geöffnet werden.

11.3.2.3 Zur Minimierung der Geruchsemissionen ist der angelieferte Abfall nach Möglichkeit am selben Tag aufzuarbeiten. Der Müllbunker ist arbeitstäglich zu reinigen.

11.3.2.4 Die, aus der Annahme- und Sortierhalle sowie der Hygienisierung, abgesaugte Abluft ist zusammenzuführen und über ein ausreichend dimensionierten Biofilter abzuführen.

11.3.2.5 Für die Auslegung in dem Betrieb der Biofilteranlage gelten die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3477.

11.3.2.6 Die Absaugventilatoren müssen in Ihrer Leistung so ausgelegt sein, dass auch bei Verdichtung des Filtermaterials und steigender Druckdifferenz die Filterfunktion unbeeinträchtigt bleibt.

11.3.2.7 Um ein Zusetzen der Luftverteilung und der Filterschichten zu verhindern, sind aus der Rohluft Stäube/Tröpfchen vor Eintritt in den Biofilter weitgehend zu entfernen. Die relative Feuchte der Zuluft soll dabei mindestens 90 % betragen. Hierfür ist ein Wäscher- bzw. eine Befeuchtungseinrichtung für die Rohluft vorzusehen.

11.3.2.8 Die Temperaturbeaufschlagung des Filtermaterials hat im Dauerbetrieb zwischen +10° C und +40° C zu liegen. Das Verlassen dieses Temperaturbereiches ist entweder durch optische oder akustische Warnsignale anzuzeigen.

11.3.2.9 Bei Zersetzung des Filtermaterials sind rechtzeitig entsprechend den Mengen nachzufüllen bzw. die betroffenen Felder neu zu belegen.

- 11.3.2.10** Die Filteranlage ist konstruktiv so zu gestalten und mit Filtermaterial so gleichmäßig zu belegen, dass insbesondere auch im Randbereich keine Rohluftdurchbrüche auftreten können.
- 11.3.2.11** Die Feuchtigkeit in der Filterschicht sollte in Abhängigkeit des Filtermaterials ständig zwischen 40 % und 60 % liegen. Die Befeuchtungseinrichtungen sind so zu betreiben, dass die Feuchtigkeit an jeder Stelle der Filterschicht innerhalb der angegebenen Grenzen liegt. Gegebenenfalls ist zusätzlich eine Berieselung von oben, insbesondere bei anhaltender Trockenheit, durchzuführen. Überschüssiges Wasser ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen abzuführen und als Sickerwasser zu verwerten oder zu entsorgen. Dieses Wasser darf nicht zur Befeuchtung des Biofiltermaterials eingesetzt werden. Auch geruchsträchtiges Prozesswasser darf zur Befeuchtung des Filtermaterials nicht verwendet werden.
- 11.3.2.12** Der Geruchsminderungsgrad der Biofilteranlage muss mindestens 96 % bei höchster Auslastung der Anlage im Dauerbetrieb betragen. Typischer Rohgasgeruch darf im Reingas des Biofilters nicht mehr wahrnehmbar sein. Die maximale Geruchsstoffkonzentration darf 150 GE/m³ betragen.
- 11.3.2.13** Für den Betrieb und die Wartung der Biofilteranlage ist eine interne Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3477 und der vom Hersteller bei gegebenen Bedienungsanweisung zu erstellen.
- 11.3.2.14** Kann die aus der Annahme- und Sortierhalle sowie der Hygienisierung abgesaugte Abluft nicht über die Biofilteranlage gereinigt werden, so ist der Betrieb der Anlagen zu unterbrechen bis die Funktion der Filteranlage wieder hergestellt ist.
- 11.3.2.15** Zur Überwachung der Wirksamkeit der Biofilteranlage sind Messgeräte zur Ermittlung des Strömungswiderstandes und zur Ermittlung der Feuchtigkeit in der Filterschicht vorzuhalten.
- 11.3.2.16** Die Messung der Feuchtigkeit in der Filterschicht und die Differenzen der Messung sind wöchentlich durchzuführen. Die Messergebnisse sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 11.3.2.17** Pflanzenbewuchs ist aus dem Filtermaterial zu entfernen, damit die Struktur des Filtermaterials durch die Wurzeln nicht zerstört wird.
- 11.3.2.18** Das Filtermaterial des Biofilters ist spätestens dann zu erneuern, wenn im gereinigten Abgas der für das Rohgas typische Geruch wahrgenommen werden kann. Die Auswechslung ist im Betriebstagebuch mit Angabe von Datum und Mengen des ausgewechselten Filtermaterials schriftlich festzuhalten.
- 11.3.2.19** Die Abgase der Motoren des Blockheizkraftwerkes sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 3 m über First des Gebäudes, aber mindestens 10 m über Erdgleiche ins Freie abzuführen. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Überdachungen der Kaminmündungen dürfen nicht bestehen. Als Ausnahme kann die Verwendung eines Deflektors zugelassen werden.

- 11.3.2.20** Die BHKW-Module sind so zu betreiben, dass nachfolgende Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

Bei 100 % Zündölaufuhr	
Gesamtstaub bei Betrieb bis zu 300 h/Jahr bei Betrieb >300 h/Jahr Die Möglichkeiten, die Emission durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.	80 mg/m ³ 20 mg/m ³
Kohlenmonoxid bei Betrieb bis zu 300 h/Jahr bei Betrieb >300 h/Jahr	0,65 g/m ³ 0,3 g/m ³
Stickstoffoxide berechnet als Stickstoffdioxid bei Betrieb bis zu 300 h/Jahr bei Betrieb >300 h/Jahr	2,0 g/m ³ 1,0 g/m ³

Bei Normalbetrieb (ca. 5 % Zündöl; 95 % Biogas)	
Gesamtstaub	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	2 g/m ³
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid Die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische Maßnahmen weiter zu minimieren, sind auszuschöpfen.	1 g/m ³
Organische Stoffe: Formaldehyd Die Möglichkeit, die Emission durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.	60 mg/m ³
Schwefeloxide sind primärseitig durch Gasreinigung soweit wie möglich zu minimieren.	

Die Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand (273 K/1013 hPascal) des trockenen Abgases bei einem Volumengehalt an Sauerstoff von 5 %. Die zulässigen Emissionswerte, außerhalb der oben genannten Eckbetriebszustände können jeweils durch Mischrechnung bestimmt werden. Die Einhaltung dieser Emissionswerte ist ständig zu gewährleisten.

- 11.3.2.21** Kann das Biogas nicht von den Motoren übernommen werden und wird der maximale Füllstand des Gasvorratsbereichs im Fermenter überschritten, ist das Gas über eine Fackelanlage zu verbrennen. Die Abgase aus der Fackel sind auf Grund der geringen Betriebszeiten und der Abgasmengen in einer Mindesthöhe von 10 m über Erdgleiche abzuleiten.

11.3.3 Lärmschutz

- 11.3.3.1** Die Zu - und Abluftöffnungen des BHKW - Gebäudes sind mit Schalldämpfern zu versehen.
- 11.3.3.2** In die Abluftleitung ist ein Schalldämpfer zu integrieren. Der Kamin ist in schallgedämmter Form auszuführen.
- 11.3.3.3** Das BHKW-Gebäude mit sämtlichen lufttechnischen Öffnungen und Aggregaten (z.B.: Kühler) darf einen Schalleistungspegel von 100 dB(A) nicht überschreiten.

11.3.4 Anlagenbezogener Abfall

- 11.3.4.1** Die bei der Gasreinigung anfallenden schwefelhaltigen Abfälle (AVV-Schlüsselnr. 060603) sind einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen.
- 11.3.4.2** Das anfallende Biofiltermaterial ist in der Anlage selbst zu verwerten.

11.3.5 Überwachung

- 11.3.5.1** Nach mind. dreimonatigem ungestörten Betrieb der Anlage bzw. bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage ist anhand von olfaktometrischen Messungen festzustellen, ob der in der Ziffer 11.3.2.12 festgelegte Geruchsminderungsgrad sowie die maximale Geruchsstoffkonzentration eingehalten wird. Hierzu sind vom Betreiber Emissionsmessungen zu veranlassen. Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen. Dem beauftragten Messinstitut sind für die Erstellung des Messberichtes entsprechend den vorstehenden Anforderungen erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden und sind turnusgemäß alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emission vorzunehmen.

Der Messbericht ist dem Landratsamt Kelheim innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen.

Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Kelheim jeweils spätestens 14 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:

Die olfaktometrische Messung und Auswertung der Ergebnisse hat nach den einschlägigen Richtlinien der VDI 3881, Blatt 1-3 und Blatt 4 B sowie VDI 3477, zu erfolgen.

11.3.5.2 Frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes ist dem Landratsamt Kelheim anhand von Messungen durch eine Messstelle nach § 26 BImSchG nachzuweisen, dass die Emissionswerte der BHKW-Module für die verschiedenen Fahrweisen eingehalten werden. Hierzu sind vom Betreiber Emissionsmessungen zu veranlassen. Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster Immissionsbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes entsprechend den Anforderungen erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Für die Planung der Messstelle sind die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Messstelle zu beachten. Der Messbericht ist dem Landratsamt Kelheim innerhalb eines Monats zuzusenden. Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Kelheim jeweils spätestens 14 Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Die Messungen sind im Lastbereich mit maximaler Emission des jeweils zu bestimmenden Schadstoffes und maximal möglicher Abgaswärmenutzung durchzuführen.

Ergibt die Abnahmemessung, dass für den Betriebszustand 5 % Zündöl - 95 % Biogas die Messwerte für Benzol, Chlor, Fluor und Schwefeloxide weniger als 20 % des Grenzwertes betragen, brauchen sie bei den wiederkehrenden Messungen nicht mehr gemessen werden.

Der Sauerstoff- und Methangehalt im Motorabgas ist zu bestimmen und bei jeder Messung anzugeben. Der Methangehalt ist durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. mittels Thermoreaktor) soweit möglich zu reduzieren.

Als Nachweis für die Einhaltung des Immissionswertes $0,15 \text{ g/m}^3$ für organische Stoffe (ohne Methan) ist es zunächst ausreichend, die organischen Stoffe als Gesamtkohlenstoff zu ermitteln. Wird bei einem Massenstrom von mindestens $2,4 \text{ kg/h}$ Gesamt-C der Konzentrationswert an organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C (abzüglich des Gehaltes an Methan) 120 mg/m^3 bezogen auf trockenes Abgas, 273 K , 1013 hPa und 5% Sauerstoff überschritten, sind in Absprache mit dem Landratsamt Kelheim, diejenigen Kohlenwasserstoffe neu festzulegen, welche zukünftig im Abgas bestimmt werden müssen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu beachten:

Die Abnahme- bzw. die Wiederholungsmessungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden. Turnusmäßig sind Wiederholungsmessungen alle 3 Jahre durchzuführen. Es kann auf eine Wiederholungsmessung im Betriebszustand 100% Zündöl verzichtet werden, falls nachweislich weniger als 50 Stunden Betriebszeit pro Jahr vorliegen.

Die Messungen sind für die verschiedenen Betriebszustände in Lastbereichen mit maximaler Emission des jeweils zu bestimmenden Schadstoffes und maximal möglicher Abgaswärmenutzung durchzuführen.

11.3.6 Betriebsstörungen

Für den Fall der Nichtabnahme des Biogases wegen Funktionsstörungen oder einer Auslastung des BHKWs bzw. einer Überschreitung des Betriebsdruckes aus anderen Gründen ist eine Sicherheitseinrichtung zur Abfackelung des Biogases zu installieren. Unter den vorhergehend genannten Bedingungen hat die Fackel automatisch über einen Gasdruckwächter ohne Zeitverzögerung in Betrieb zu gehen. Durch eine Programmsteuerung ist sicherzustellen, dass kein ungezündetes Gas entweicht.

Bezüglich der Vermeidung von Verpuffungsreaktionen auf der Saugseite des jeweiligen Zündstrahlmotors sowie der Gefahr von Flammendurchbrüchen in die Gasversorgungsleitung (z.B. Notwendigkeit einer Flammenrückschlagsicherung am Anfang der Gasregelstrecke) ist eine Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen und dem Landratsamt Kelheim vor Inbetriebnahme vorzulegen. Entsprechendes gilt für ein CH₄-Gaswarngerät und die damit verbundene Notabschaltung der Zündstrahlmotoren.

11.4 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen für die “Altholzaufbereitungsanlage”

11.4.1 Allgemeines

Die “Altholzaufbereitungsanlage” ist gem. den Bestimmungen der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), Teil 1, Fassung vom 12.03.1991, der Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 1993 in der jeweils gültigen Fassung, sowie auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 22.05.1998 (Ergänzung vom 18.06.1998 und 06.07.1998) sowie der sich aus den Auflagen ergebenden Änderungen zu betreiben.

Der Beginn des Betriebes ist dem Landratsamt Kelheim und dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz anzuzeigen.

11.4.2 Luftreinhaltung

11.4.2.1 Bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub auftreten können (insbesondere Lagerung und Umschlag der erzeugten Hackschnitzel), sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Hierfür kommen z.B. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Lagerung innerhalb der "Lagerhalle",
- Lagerung in Containern,
- Lagerung in dreiseitig umwandeten Lagerboxen, wobei die Höhe der Schüttung die Höhe der Umfassung nicht überschreiten darf,
- ständige Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte und
- Anlage begrünter Erdwällen, Windschutzbepflanzungen und Windschutzzäunen.

11.4.2.2 Für die Anlage ist ein Immissionsschutzbeauftragter gem. der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - zu bestellen.

Hinweis: Der Betreiber kann auf entsprechend begründeten Antrag von der Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten befreit werden, sofern die Bestellung nach § 53 BImSchG im Einzelfall nicht erforderlich ist.

11.5 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die “Mischmüllsortierung”

11.5.1 Luftreinhaltung

11.5.1.1 Die Annahme und Lagerung von FCKW-haltigen Haushaltsgeräten ist so zu gestalten, dass kein Kältemittel in die Umgebung abgegeben werden kann.

12. Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Biomüll-Vergärungsanlage, die “Altholzaufbereitungsanlage” und die “Mischmüllsortierung”

12.1 Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut

12.1.1 Allgemeine Anforderungen:

12.1.1.1 In Arbeits- und Verkehrsbereichen mit erhöhter Rutschgefahr muss der Bodenbelag mindestens der Bewertungsgruppe R10 entsprechen, soweit nicht im Einzelfall eine höhere Bewertungsgruppe (R11 bis R13) oder zusätzlich noch ein Verdrängungsraum (V4 bis V10) gefordert ist.

12.1.1.2 Die Fußbodenvertiefungen, wie z. B. Ablauföffnungen oder Rinnen, müssen tritt- und kipp sicher, bodengleich sowie ausreichend tragfähig abgedeckt sein.

12.1.1.3 Die als Sichtverbindung vorzusehenden Fenster, Türen oder Wandflächen müssen aus durchsichtigem Glas oder einem anderen in gleicher Weise durchsichtigen Werkstoff bestehen.

12.1.1.4 Die als Sichtverbindung vorzusehenden Flächen in den Arbeitsräumen müssen mindestens 1/10 der Raumgrundfläche betragen.

12.1.1.5 Die Zahl und Anordnung der Ausgänge aus den Hallen ist so festzulegen, dass die Entfernung von jeder Stelle des Raumes zum nächstgelegenen Ausgang in der Luftlinie gemessen höchstens 35 m beträgt.

12.1.1.6 Im Verlauf von Rettungswegen müssen Türen als Drehflügeltüren, die in Fluchtrichtung aufschlagen, ausgeführt werden.

12.1.1.7 Auf die Rettungswege und Ausgänge muss durch Sicherheitskennzeichnung hingewiesen werden. Dabei ist die Unfallverhütungsvorschrift “Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz” (VBG 125) zu beachten.

12.1.1.8 In unmittelbarer Nähe der Tore, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein.

12.1.1.9 Die Verkehrswege müssen so bemessen sein, dass sie sicher begangen und befahren werden können. Bei der Festlegung der Mindestmaße ist die Arbeitsstättenrichtlinie ASR 17/1,2 “Verkehrswege” zu beachten.

- 12.1.1.10** Die Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen und Toren, Durchgängen und Treppenaustritten vorbeiführen.
- 12.1.1.11** Die Verkehrswege, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen durch 1 m hohe Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleiste (mindestens 5 cm hoch) besichert sein.
- 12.1.1.12** Bei der Ausführung der kraftbetätigten Türen und Tore sind die Bestimmungen des § 11 der Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinie ASR 11/1-5 “Kraftbetätigte Tore” einzuhalten.
- 12.1.1.13** In den Arbeitsräumen müssen Heizeinrichtungen vorgesehen werden, die mindestens folgende Raumtemperaturen gewährleisten:
- 19° C bei überwiegend sitzender Tätigkeit
 - 17° C bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit
 - 12° C bei schwerer körperlicher Arbeit
 - 20° C in Büroräumen.
- 12.1.1.14** Die Nennbeleuchtungsstärken in den einzelnen Arbeitsbereichen dürfen folgende Werte nicht unterschreiten:
- | | |
|---|---------|
| Sortierband | 500 lux |
| Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten in Gebäuden | 200 lux |
| Verkehrswege in Gebäuden | 100 lux |
| Verkehrswege im Freien | 30 lux. |
- 12.1.1.15** In den Arbeitsräumen muss der Schallpegel so gering wie möglich gehalten werden.
- 12.1.1.16** Folgende Lärminderungsmaßnahmen sind in Betracht zu ziehen:
- Lärminderung an der Schallquelle durch konstruktive Gestaltung
 - Lärminderung auf den Übertragungswegen, z. B. durch Kapselung und Körperschallisolierung der Schallquellen, Abschirmwände und schallschluckende Raumauskleidungen, Schalldämpfer
 - Lärminderung am Empfangsort durch schalldämmende Leitstände, Kabinen, Boxen, Nischen u.s.w.
- 12.1.1.17** Die Elektroinstallation muss nach den DIN-VDE Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Insbesondere sind die spezifischen Anforderungen für Feuchtraumbereiche (DIN VDE 0100 Teil 737), Nassbereiche (DIN VDE 0100 Teil 510) und feuergefährdete Betriebsstätten (DIN VDE 0100 Teil 720) zu beachten.
- 12.1.1.18** Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- 12.1.1.19** Je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen vorgesehen werden.

12.1.1.20 Für die Ausrüstung mit Handfeuerlöschern ist die Arbeitsstättenrichtlinie ASR 13/1,2 “Feuerlöscheinrichtungen” zugrunde zu legen.

12.1.1.21 Die Sozialräume müssen folgenden Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und nachstehenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) entsprechen:

Pausenräume	§ 29 ArbStättV und	ASR 29/1-4
Umkleideräume	§ 34 ArbStättV und	ASR 34/1-5
Waschräume	§ 35 ArbStättV und	ASR 35/1-5
Toilettenräume	§ 37 ArbStättV und	ASR 37/1.

12.1.1.22 Es ist ein Schwarz-Weiß-System zur getrennten Aufbewahrung von Arbeits- und Straßenkleidung vorzusehen.

12.1.1.23 Den Beschäftigten sind als persönliche Schutzausrüstung Berufsschuhe der Kategorie O3 nach DIN EN 347 sowie geeignete Schutzhandschuhe und Gehörschutz und Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen.

12.1.1.24 Es ist eine anlagenbezogene Betriebsanweisung mit Hygieneplan zu erstellen. An Hand dieser Betriebsanweisung sind die Beschäftigten jährlich über mögliche Gefährdungen zu unterrichten sowie tätigkeits- und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

12.1.1.25 Durch vertragliche Vereinbarung ist eine betriebsärztliche Betreuung und Beratung der Beschäftigten sicherzustellen. Der Zeitbedarf für die betriebsärztliche Betreuung richtet sich nach dem Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz.

12.1.1.26 Arbeitsstellen und ihre Zugänge an offenen Becken, Gerinne u.s.w. sowie eventuelle Übergänge und Laufstege müssen gegen Absturz gesichert sein.

12.1.2 Technische Einrichtungen

12.1.2.1 Eine Befahrung der geschlossenen Hallen mittels Dieselstaplern ist nur unter den Randbedingungen der TRGS 554 “Dieselmotoremissionen” gestattet.

12.1.2.2 Ist in den Einsatzbereichen der Flurförderzeuge und Radlager mit verstärkter Keimbelastung zu rechnen, so müssen diese Geräte mit klimatisierter Kabine und geeigneter Filteranlage oder Druckluftversorgung ausgestattet sein.

12.1.2.3 Das Zerkleinern und Mischen des Bioabfalls sollte in einem baulich getrennten Bereich erfolgen. Ist eine bauliche Trennung nicht möglich muss für eine wirksame Absaugung gesorgt werden.

12.1.2.4 An den Zerkleinerungsanlagen sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Gefährdung der Beschäftigten durch herausschleuderndes Material verhindert.

12.1.2.5 Beschäftigte die mit Zerkleinern, Mischen oder Beschicken von Anlagen beschäftigt werden, müssen bei diesen Tätigkeiten ebenfalls mindestens P 2 - Atemschutzmasken tragen.

- 12.1.2.6** Stationäre Transportbänder in geschlossenen Räumen sind aus Gründen der Aerosolminimierung zu kapseln und, wenn an den Übergabestellen ständige Arbeitsplätze vorhanden sind, an diesen Stellen abzusaugen.
- 12.1.2.7** An den Stetigförderern sind
- die Laufbahnen von Rollen
 - die Einzugs-, Quetsch- und Scherstellen
 - die Beschickungs- und Austragsöffnungen
 - die Be- und Entladestellen
- entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "Stetigförderer (VBG 10) zu sichern.
- 12.1.2.8** Die Einzugsstellen an den Übergabestellen der Stetigförderer sind zu vermeiden bzw. zu sichern, z. B. durch
- ausreichende Sicherheitsabstände
 - die Anordnung von Springrollen
 - Sicherheitsklappen
 - Schaltleisten.
- 12.1.2.9** An den Stetigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich, insbesondere an den handbedienten Be- und Entladestellen, Not-Abschalteinrichtungen (Not-Aus) vorhanden sein, die leicht zugänglich und so schnell erreichbar sind, dass der Stetigförderer bei Gefahr unverzüglich stillgesetzt werden kann.
- 12.1.2.10** Die Stetigförderer müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich so eingerichtet werden, dass Personen durch herabfallendes Ladegut nicht verletzt werden.
- 12.1.2.11** Der Gefährdungsbereich durch Überbandmagnete ist zu kennzeichnen. Träger elektronischer Implantate oder größerer Metallimplantate dürfen an diesen Arbeitsplätzen nur dann beschäftigt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Gefährdungen oder nachteilige Wirkungen entstehen können.
- 12.1.2.12** Beim Bau und der Ausrüstung der Biogasanlage, der Gasleitungen und der Gasverbrauchseinrichtungen sind die einschlägigen Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes "Gas" zu beachten.
- 12.1.2.13** Für die Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen an Gasverbrauchseinrichtungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 12.1.2.14** Das dritte BHKW ist vor Inbetriebnahme von einem Sachkundigen abzunehmen. Grundlage der Abnahme sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Insbesondere ist zu prüfen, ob
- die notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorhanden, richtig eingebaut und funktionsfähig sind,
 - die Protokolle über die Dichtheitsprüfung des Gassystems und Gasspeichers vorliegen, andernfalls ist die Dichtheitsprüfung durchzuführen,
 - Be- und Entlüftung der Maschinen-, Betriebs- und Gaslagerräume ausreichend und funktionsfähig sind.

Zur Abnahme gehören die Abnahme der Einzelgewerke Gas- und Elektroinstallation durch die jeweiligen Fachhandwerker und ihre Gewährleistung.

- 12.1.2.15** Die Anlage ist in angemessenen Zeitabständen, nach Änderung oder Instandsetzung von einem Sachkundigen auf sicheren Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Bei normalen Betriebs- und Umgebungsbedingungen ist die Sachkundigenprüfung mindestens alle 4 Jahre vorzunehmen.
- 12.1.2.16** Über das Ergebnis der Prüfungen hat der Unternehmer einen schriftlichen Nachweis zu führen.
- 12.1.2.17** Für die Anlage ist ein Ex-Zonenplan zu erstellen. In den explosionsgefährdeten Bereichen sind die erforderlichen Maßnahmen zum Explosionsschutz zu treffen. Hinweise auf notwendige Maßnahmen sind den Explosionsschutzrichtlinien -ExRL- (ZH1/10) zu entnehmen.
Durch die Erweiterung mit dem dritten BHKW ist der Ex-Schutz-Plan entsprechend den Veränderungen fortzuschreiben.
- 12.1.2.18** Die Betriebsabläufe sind so zu gestalten, dass ständige Arbeitsplätze im Anlieferungs- und Sichtungsbereich für Biomüll und gelben Sack möglichst nicht eingerichtet werden. Ist dies nicht zu gewährleisten sind technische und/oder persönliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

12.1.3 Sortierkabine

- 12.1.3.1** Die manuelle Sortierung des Abfalls darf nur in einer geschlossenen, beheizbaren und leicht zu reinigenden Sortierkabine erfolgen.
- 12.1.3.2** Die Zu- und Abgänge der Kabine sind möglichst kontaminationsfrei anzuordnen.
- 12.1.3.3** Die Sortierkabine muss eine Sichtverbindung nach außen besitzen.
- 12.1.3.4** Die Türen der Sortierkabine müssen selbstschließend sein.
- 12.1.3.5** Die Sortierbandbreite darf bei beidseitiger Sortierung 1 m nicht überschreiten.
- 12.1.3.6** Der Boden der hochliegenden Sortierkabine ist gegen Kälteeinwirkung zu schützen.
- 12.1.3.7** Die Sortierkabine ist mit einer technischen Lüftungsanlage zu versehen, die entsprechend DIN 1946 Teil 2 ausgeglichene klimatische Verhältnisse sicherstellt. Es ist darauf zu achten, dass beim Betrieb der Anlage keine unzuträglichen Zugscheinungen auftreten. Die Zuluft muss die Qualität von unbelasteter Außenluft gewährleisten.
- 12.1.3.8** Störungen an der Lüftungstechnischen Anlage sind optisch oder akustisch anzuzeigen.
- 12.1.3.9** Aus der Sortierkabine sind Fluchtwege vorzusehen. Sie sollten so beschaffen sein, dass sie von jedem Sortierband und von jeder Bandseite direkt in einen gesicherten Bereich führen.
- 12.1.3.10** Nach Inbetriebnahme der Anlage sind Keimzahlbestimmungen der Raumluft in der Sortierkabine sowie in der Lagerhalle für Bioabfälle durchzuführen. Dabei ist die

Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA 405) “Anwendung von Messverfahren für luftgetragene biologische Arbeitsstoffe” zu beachten.

12.1.3.11 Bei einer eventuell notwendigen mobilen Sortierung im Freien ist Atemschutz mindestens der Schutzstufe P2 zu tragen.

12.1.4 “Altholzaufbereitung”

12.1.4.1 Die Annahme von teerölimprägniertem Holz darf nur im Rahmen einer Zwischenlagerung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erfolgen.

12.1.4.2 Eine Verarbeitung der teerölimprägnierten Hölzer ist nicht zulässig.

12.1.4.3 Für andere mit Holzschutzmitteln belastete Hölzer ist sicherzustellen, dass Beschäftigte beim Häckseln und Schneiden persönliche Schutzausrüstung (Staubfiltermasken) und, wenn nötig, Gehörschutz benutzen.

12.1.4.4 Entstehen bei der Verarbeitung der angenommenen Holzabfälle Stäube, so sind diese an der Entstehungsstelle zu erfassen und abzuführen.

12.1.4.5 Der PCP-Grenzwert von 5 mg/kg (ppm) nach der Chemikalien-Verbotsverordnung ist einzuhalten.

12.1.5 “Mischmüllsortierung”:

12.1.5.1 Asbesthaltige Materialien dürfen nicht verwendet und angenommen werden.

12.1.5.2 Die Entsorgung von FCKW-haltigen Haushaltsgeräten muss so erfolgen, dass kein Kältemittel, ob aus Isolierung oder Kühlkreislauf nach außen gelangen kann. Wenn geplant ist, die Kühlkreisläufe abzusaugen, ist beim Gewerbeaufsichtsamt Landshut ein Antrag auf Genehmigung einer Druckgasfüllstation zu stellen.

12.2 Auflagen des Landesamtes für Denkmalpflege

Sind bei der Errichtung der Anlagen Humusabtragungen erforderlich, muss so früh als möglich, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Abtragen, der Kreisarchäologe Dr. Rind vom Grabungsbüro Kelheim, Pechlerbergstr. 25, 93309 Kelheim, Tel. 09441/12875 verständigt werden.

12.3 Bautechnische Anforderungen

12.3.1 Öffnungen bzw. Durchführungen durch Brandwände sind mit Schotts bzw. Brandschutzklappen im zugelassenen System zu verschließen.

12.3.2 Für das mit der Teilgenehmigung beantragte Bauvorhaben der Produktions- und Lagerhalle sind zusätzlich 5 Kfz-Stellplätze zu errichten.

Hinweis: Die mit Bescheid vom 16. April 1997 (Ziffer 14.1.5) für die Bioabfall-Vergärungsanlage festgelegte Anzahl von 16 Stellplätzen bleibt erhalten.

12.3.3 Unabhängig von der Löschwasserversorgung sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden in der Maschinenhalle 4 Stück Wandhydranten mit einem formbeständigen 30 m Druckschlauch mit Mundstück einzubauen. Der Einbau hat primär im Bereich der Ausgänge bzw. an zentraler Stelle dergestalt zu erfolgen, dass eine Überdeckung der Löschbereiche gewährleistet ist. Im Bereich von Küchen, Sozialräumen, EDV sind Kohlendioxidlöscher (K 6) einzubauen. Im Bereich der Heizung sind Pulverlöscher (PG 12) anzubringen. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach DIN 4066 entsprechend zu kennzeichnen.

12.3.4 Auf dem Grundstück sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die direkt mit öffentlichen Flächen in Verbindung stehen. Das Gebäude muss von allen Seiten mit Feuerwehrfahrzeugen angefahren werden können. Die Flächen für die Feuerwehr müssen DIN 14090 entsprechen.

12.3.5 Auf den Einbau von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nach DIN 18232 wird verzichtet, wenn in die Rückwand der Lagerhalle ausreichend dimensionierte Öffnungen (Lichtband) eingebaut werden, über die das Gebäude mittels Hochleistungslüfter entraucht werden kann.

12.3.6 Für die Rückhaltung von kontaminierten Löschwasser ist ein ausreichender, jedoch mindestens 200 m³ großer, dichter Wasserrückhalteraum zu schaffen.

12.3.7 Die Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich so anzuordnen, dass zwei voneinander unabhängige Fluchtmöglichkeiten entsprechend Art. 33 und 35 BayBO vorhanden sind. Die Flucht- und Rettungswege sind durch Notbeleuchtung zu sichern und durch Hinweisschilder nach DIN 4844 so zu kennzeichnen, dass sämtliche Ausgänge auch ohne nähere Ortskenntnisse sicher aufgefunden werden können.

12.3.8 Nach Fertigstellung der Anlage ist die örtliche Feuerwehr im Rahmen einer Ortsbegehung über die Gegebenheiten des Brandschutzes einzuweisen. Die Löschwasservorhaltung ist durch eine Übung zu überprüfen.

12.3.9 Das Blockheizkraftwerk muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Gebäudes jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit „Notschalter Blockheizkraftwerk“ gut sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.

12.3.9 Die Gaszufuhr zum Blockheizkraftwerk muss außerhalb des Gebäudes absperrbar sein.

12.3.10 Unter den Motoren des Blockheizkraftwerks sind Ölauffangwannen zu errichten. Diese ist täglich zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen, damit einer zusätzlichen Ausweitung eines Brandes vorgebeugt wird.

- 12.3.11** Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist außen am Gebäude mit dem BHKW ein Feuerlöscher mit 12 kg Pulver und Schutzhaube für die Brandklassen A, B, und C nach DIN EN 3 gut sichtbar anzubringen und betriebsbereit vorzuhalten. Auf das Rauchverbot im gesamten Schutzbereich ist mit gut sichtbarer Beschilderung hinzuweisen.
- 12.3.12** Der Betrieb hat eine Brandschutzordnung nach DIN 14 096 zu erstellen.
- 12.3.13** Vom Betreiber ist in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen. Die örtliche Feuerwehr ist regelmäßig in das Objekt einzuweisen.

12.4 Anforderungen des Landwirtschaftsamtes Abensberg

Eine gründliche Unterweisung des Personals im Hinblick auf das Einstufen unterschiedlich belasteter Materialien ist sicherzustellen.

12.5 Abfallwirtschaftliche Anforderungen

12.5.1 Abfallvermeidung und -entsorgung

- 12.5.1.1** Abfälle zur Beseitigung sind durch Einsatz abfallarmer Techniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden, es sei denn, sie werden intern oder extern ordnungsgemäß und schadlos verwertet.
- 12.5.1.2** Für alle im Betrieb und Büros anfallenden Abfälle zur Verwertung, insbesondere stofflich verwertbare oder kompostierbare Bestandteile (wie Papier, Pappe, Kartonagen, Holz, Glas, Eisen- und NE-Metalle, und organische Abfälle) sind geeignete Erfassungssysteme einzurichten und einer Verwertung zuzuführen. Alle Möglichkeiten der innerbetrieblichen Verwertung sind zu nutzen.
- 12.5.1.3** Durch den Einsatz von Mehrweggebinden ist der Anfall von Einweggebinden (z. B. Papier, Papiersäcke mit Polyethyleinlage, Polypropylensäcke und Holzpaletten) soweit wie möglich zu vermeiden, es sei denn, die Einweggebinde werden intern oder extern einer ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung zugeführt. Insbesondere sind anfallende metallische Leergebinde einer Verwertung zuzuführen oder es sind Leih- bzw. Mehrweggebinde zu verwenden.
- 12.5.1.4** Soweit die Vermeidung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung technisch nicht möglich oder zumutbar sind, sind die Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 12.5.1.5** Die Zwischenlagerung von Leichtstoffen bis zum Abtransport ist so vorzunehmen, dass eine Windverfrachtung vermieden wird.
- 12.5.1.6** Übelriechende Abfälle dürfen nur in geruchsdichten Behältern zur Abholung bereitgestellt werden.
- 12.5.1.7** Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis – Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) v. 10. Dezember 2001 sind in dichten dafür zugelassenen Behältern so zur Abholung bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. für die Umwelt (z. B. Grundwasserverschmutzung oder Staubverfrachtung) ausgeschlossen sind.
- 12.5.1.8** In den angelieferten Materialien enthaltene Störstoffe sind grundsätzlich vor der weiteren Verarbeitung weitestgehend auszusortieren und soweit sie nicht verwertbar sind, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 12.5.1.9** Schlämme aus der Entwässerung bzw. Wasseraufbereitung sind sofern möglich der landwirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.
- 12.5.1.10** Prozesswasser ist im Kreislauf zu fahren.

12.5.2 Allgemeine Auflagen

- 12.5.2.1** Bezüglich der Annahme von Material zur Behandlung in der Biomüllvergärungs- und Kompostieranlage, "Altholzauflaufbereitungsanlage", Anlage zur Sortierung und Wiederverwertung von Stoffen aus Haushalten oder gleichartigen Abfällen und der Abfallverwertung/ -beseitigung sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Abfallgesetze und der damit verbundenen Verordnungen in der aktuellen Fassung, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 7. Oktober 1996, das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) vom 09.08.1996, zuletzt geändert am 24. April 2002, die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10. September 1996 zuletzt geändert vom 25. April 2002 (BGBl. 2002 Teil 1 Nr. 28 I S 1488), der Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept - und Bilanzverordnung - AbfKoBiV) vom 13.09.1996, der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21. September 1998, zuletzt geändert am 25. April 2002, der TA-Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 und der Chemikalien - Verbotsverordnung - (ChemVerbotsV) einzuhalten.
- 12.5.2.2** Von Abfallerzeugern, die zur Nachweisführung verpflichtet sind ist ein Entsorgungsnachweis mit ihrer Annahmeerklärung (Firma Albert Blümel GmbH) vor dem Anliefervorgang zur Prüfung/Bestätigung an die zuständige Stelle, das Landratsamt Kelheim - Sachgebiet Abfallwirtschaft - zu richten. Das Begleitscheinverfahren ist anzuwenden. Die Verwertung / Beseitigung von Abfällen aus der Anlage ist mit Hilfe von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen nach Anlage 1 zur Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise(Nachweisverordnung – NachwV) zu dokumentieren.
- 12.5.2.3** Die bestehenden Vorschriften der einzelnen Bundesländer sowie der einzelnen Kommunen über die Andienung bestimmter Abfälle, das sind in der Regel besonders überwachungsbedürftige Abfälle, sind zu beachten.
- 12.5.2.4** Die Verwertung/Entsorgung von Altölen ist entsprechend den Vorschriften der Altöl-Verordnung durchzuführen.

12.5.3 Allgemeine Anforderungen an den Betrieb

- 12.5.3.1** Die Annahme von Abfällen (Liste Einsatzstoffe zu den einzelnen Anlagen) ist auf die Lager- und Durchsatzkapazität der Anlagen abzustimmen.
- 12.5.3.2** Für unterschiedliche Abfälle zur Behandlung, biologischen Behandlung oder zur Verbrennung und die gewonnenen Materialien zur Verwertung (z.B. Komposte) sind jeweils getrennte und eindeutig gekennzeichnete Lagerbereiche einzurichten.
- 12.5.3.3** Der Eingangsbereich zu den Anlagen ist so zu gestalten, dass das Betriebspersonal die Anlieferung wirksam kontrollieren kann.
- 12.5.3.4** Der Betrieb der Anlagen ist so zu führen, dass die Erreichung der geforderten Verwertungsziele gewährleistet werden kann.
- 12.5.3.5** Der Betrieb der Anlagen darf nur unter Aufsicht einer sachkundigen Person erfolgen.
- 12.5.3.6** Abfälle, die bei der Eingangskontrolle während der Anlieferung nicht mit dem Material der jeweiligen Annahmeerklärung (Entsorgungs-/Verwertungsnachweis) übereinstimmen, sind zurückzuweisen. Abfälle, die in der Anlage nicht behandelt werden können, dürfen nicht angenommen werden. Eine Teilbehandlung und weitere Endbehandlung in einer anderen Anlage bzw. spätere Verwertung der Fraktionen entsprechend deren Schadstoffgehalte ist zulässig. Die Art der Abweichung von der Annahmeerklärung und der Grund der Zurückweisung ist im Betriebstagebuch einzutragen.
- 12.5.3.7** Abfälle von denen besondere Gefahren ausgehen können, sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern. Es sind dafür jeweils getrennte und gekennzeichnete Lagerbereiche einzurichten. Die getrennte Lagerung ist durch ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen. Der Inhalt einzelner Behältnisse (Container, Halden) darf im Falle von Leckagen nicht in andere Lagerbereiche gelangen. Es ist zu gewährleisten, dass die gelagerten Abfälle ihre Eigenschaften nicht so nachteilig verändern, dass sie für die Verwertung oder anderweitige Entsorgung unbrauchbar werden.
- 12.5.3.8** Abfälle mit spezifischen Verunreinigung an Dioxinen oder Furanen dürfen nicht angenommen werden. Eine Hintergrundbelastung dem Standort der Anlage entsprechend ist zulässig.
- 12.5.3.9** Sortierreste sind zu verwerten oder, soweit dies nicht möglich ist, insbesondere Abfälle zur Beseitigung, sind der Müllverwertungsanlage MVA Ingolstadt bzw. der GSB zuzuführen.
- 12.5.3.10** Für sonstige "Restabfälle" Abfälle zur Beseitigung, insbesondere Sortierreste, leere Behälter (gegebenenfalls mit Restinhalten), Abdeckmaterial mit schädlichen Verunreinigungen usw. ist ein Nachweis über den Entsorgungsweg zu erbringen (Abdruck genehmigter Entsorgungsnachweis - ESN, VESN).

- 12.5.3.11** Der Betreiber der Anlage, das Personal sowie das mit der Leitung beauftragte Personal muss jederzeit für die jeweilige Aufgabe über eine ausreichende Qualifikation verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 12.5.3.12** Das leitende Personal muss über den Ablauf und Verfahrensweise und Gefahren informiert sein und dieses an Beschäftigte weitergeben.
- 12.5.3.13** Der Betreiber der Anlage hat vor der Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.
- 12.5.3.14** Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten.
- 12.5.3.15** Die Anlage hat aus einem Eingangs-, Lager-, Arbeits- und Ausgangsbereich zu bestehen. Der Behandlungsbereich ist getrennt von den übrigen Bereichen einzurichten.
Für Eingangs-, Lager- und Arbeitsbereiche ist mindestens folgendes vorzusehen:
- Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und Auffangvorrichtungen für Löschmittel
 - ausreichende Lagertanks (Behälter) zur Aufnahme von anfallendem Sickerwasser aus dem Grüngut- und Kompostlager (Freilager).
- Diese Stoffe und Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.
- 12.5.3.16** Alle Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B. Sickerwässer) befördert werden, sind so zu verlegen, dass Undichtigkeiten feststellbar und reparierbar sind. Der Untergrund darf durch austretende Stoffe nicht verunreinigt werden. Die Rohrleitungen und befestigte Flächen sind in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit zu prüfen.
- 12.5.3.17** Die Arbeitsbereiche sowie alle Bereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen können, sind mit einer separaten Abwassererfassung auszurüsten. Die Sickerwässer sind einer dafür geeigneten Behandlung bzw. Verwertung zuzuführen.
- 12.5.3.18** Die mit der Recyclinganlage gewonnenen Stoffe sind der Wiederverwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Stoffe sind der GSB bzw. der MVA Ingolstadt zuzuführen.
- 12.5.3.19** Sollte eine Aussortierung von ungeeigneten Stoffen (Störstoffen) nicht möglich sein, insbesondere bei einem Störstoffanteil > 20 %, ist die Annahme des Materials zu verweigern. In diesem Fall ist der Abfallerzeuger - soweit feststellbar - auf entsprechende Möglichkeiten zur Entsorgung hinzuweisen.
- 12.5.3.20** Auf dem Betriebsgrundstück sind bei Betriebsaufgabe, -änderungen, Eigentumswechsel oder Betriebszustandsänderung Bodenproben zu entnehmen und auf betriebsspezifische Parameter untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Abfallwirtschaft, mitzuteilen.

12.5.4 **Behandlung**

Material von unterschiedlichen Ursprungsorten darf grundsätzlich erst nach Durchführung der Eingangskontrolle/Kontrollanalyse, die vor der Behandlung stattfindet, mit Chargen anderer Ursprungsorte vermischt werden.

Ausgenommen sind folgende Fälle:

- a) separierte Abfälle zur Beseitigung, die keiner weiteren Verwertung zugeführt werden.
- b) Chargen, die bereits separiert sind und von verschiedenen Ursprungsorten stammen und jeweils kleiner als 500 t sind und etwa gleichartige Belastung aufweisen.

Diese dürfen bereits vor der Behandlung gemeinsam gelagert und als Zusammengefasste Charge behandelt werden. Dies darf nicht dazu führen, dass alleine durch Mischen die Einhaltung der Zielwerte der Behandlung/Verwertung erreicht wird.

Bei der Separierung des zwischengelagerten Materials in hoch- und minderbelastete Chargen sind repräsentative Mischproben des Materials über maximal 500 t bei organoleptischer Unauffälligkeit bzw. über maximal 300 t bei organoleptischer Auffälligkeit zu erstellen und auf die herkunftsspezifischen Parameter und die Parameter zu untersuchen, die nach dem Ergebnis der organoleptischen Überprüfung erforderlich sind.

12.5.5 **Eigenüberwachung**

Vom den behandelten und zur Verwertung vorgesehenen Materialien ist für jeden Verwertungsweg die für die jeweilige Verwertungsanlage erforderliche Eingangsanalyse zu erstellen. Wird die Eingangsanalyse von der jeweiligen Verwertungsanlage selbst erstellt, kann dafür die Eigenüberwachung entfallen. Die zugehörigen Eingangsanalysen sind jedoch in das Betriebstagebuch zugehörig zu dem betreffenden Materialausgang zu übernehmen.

Die Ausgangsanalyse umfasst diejenigen Parameter (Analyseumfang) die von der jeweiligen Verwertungsanlage verlangt werden.

Hinweis: Die in den Auflagenziffern 12.5.4 und 12.5.5 erwähnte Eingangsanalyse des Materials beinhaltet die Sichtung und organoleptische Überprüfung. Lediglich die Ausgangsanalyse der verwerteten Materials/der Produkte umfasst die Untersuchung chemischer Parameter.

12.5.6 Fremdüberwachung der behandelten Materialien

Vor der Freigabe der zur Verwertung außerhalb der Anlage bestimmten Materialien ist eine Kontrollanalyse von einem unabhängigen Labor anfertigen zu lassen.

Die Analysen umfassen zumindest die Parameter der Ausgangsanalyse (Eigenüberwachung nach Auflagenziffer 12.5.5) sowie die Anforderungen der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Bioabfallverordnung(BioAbfV) vom 21. September 1998, zuletzt geändert am 25. April 2002 bzw. den Umfang der Eingangsanalyse der jeweiligen Verwertungsanlage.

Weitere Forderungen bleiben vorbehalten.

Hinweis: Der Umfang der einzelnen Analysen bezieht sich jeweils auf die betrachtete Anlage und ihre Stoffströme.

12.5.7 Probenahme, Probenaufbereitung und Analytik

Die Probenahme hat nach den einschlägigen Vorschriften (soweit vorhanden nach DIN) zu erfolgen.

Hinweise hierzu sind z.B. in der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Bioabfallverordnung(BioAbfV) vom 21. September 1998, zuletzt geändert am 25. April 2002 bzw. in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zur Haufwerksbeprobung, Wasserbeprobung, Probenahme, Probenvorbereitung und Analytik zu finden.

12.5.7.1 Analysenverfahren

Die Bestimmung der Parameter ist nach anerkannten Verfahren durchzuführen, soweit vorhanden, nach DIN-Verfahren, wenn diese unter Beachtung der Bestimmungsgrenzen anwendbar sind (Übersicht siehe z. B. TA Abfall, Anhang B oder . in der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Bioabfallverordnung(BioAbfV) vom 21. September 1998, zuletzt geändert am 25. April 2002 bzw. in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

12.5.8 Dokumentation

12.5.8.1 Betriebsordnung

Der Betreiber der Verwertungsanlagen hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Kelheim auf Verlangen vorzulegen.

12.5.8.2 Betriebshandbuch

Der Betreiber der Verwertungsanlagen hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. (Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.)

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nach den Auflagenziffern 12.5.8.7 und 12.5.8.3 bis 12.5.8.5 festzulegen.

12.5.8.3 Betriebstagebuch

Der Betreiber der Verwertungsanlagen hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlagen wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

die Entsorgungsnachweise für die zur Verarbeitung vorgesehenen Abfälle,

- a) das Nachweisbuch für die angenommenen und verarbeiteten Abfälle einschließlich ihrer Herkunft (Angaben über Art, Menge, Herkunft sowie sonstiger nach Auflagepunkt 12.5.10.11 gemachte Angaben bei der Anlieferung der Abfälle,
- b) das Nachweisbuch für Rückstände, die beim Betrieb der Verwertungsanlagen anfallen (z.B. Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel), insbesondere die bei der Annahmekontrolle aussortierten Abfälle zur Beseitigung,
- c) Nachweisbuch für die Abfälle und ihres Verbleibes, die außerhalb der Verwertungsanlagen verwertet werden (Angaben über Menge und Verbleib der aufbereiteten Abfälle z.B. Holzabfälle),
- d) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalles mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Anlieferers und getroffene Maßnahmen,
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Verwertungsanlagen
- g) Ergebnisse von Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen, Ergebnisse der Fremdüberwachung gem. den Auflagepunkt 12.5.10.23 und 12.5.10.24,
- h) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,

i) Ergebnisse von Funktionskontrollen.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall (siehe Auflagepunkt 12.5.8.6) mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

12.5.8.4 Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.

12.5.8.5 Jahresübersicht

Über die Daten der Ziffer 12.5.8.3 lit. b, c, d, f, und g ist vom Betreiber der Verwertungsanlagen jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei bei lit. b, c und d die Abfallschlüssel der AVV zu verwenden sind.

Die Angaben nach lit. b sind zusätzlich nach Abfallerzeugern zu gliedern. Die Daten der Ziffer 12.5.8.3 lit. f und g sind, soweit erforderlich, auszuwerten und zu beurteilen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Abfallwirtschaft, vorzulegen.

12.5.8.6 Betriebsbeauftragter für Abfall

Die Firma hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gem. der "Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall" vom 26.10.1977 zu bestellen.

12.5.8.7 Zur Darstellung der Anforderungen gemäß Betriebsinformation und Dokumentation können auch Unterlagen gewählt werden, die im Rahmen der Zertifizierung und Überwachung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 KrW-/AbfG zugrunde gelegt werden.

12.5.8.8 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

- a) Kontrolle der Angaben mit dem Material (Fremdstoffe)
- b) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten; sofern dies nicht zweckmäßig ist, in Volumeneinheiten
- c) Aufstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle, der Fremdstoffe und deren Verbleib bzw. weitere Behandlung
- d) Die Annahme ist nur auf einen maximalen Fremdstoffanteil von 20 Prozent zulässig. Ein Fremdstoffanteil unter 5 % ist anzustreben.

12.5.9 Spezifische Auflagen zur Biomüllvergärungs- und Kompostieranlage

12.5.9.1 Es ist sicherzustellen, dass durch vorgeschaltete organisatorisch und technische Maßnahmen für die Kompostierung ungeeignete Abfälle bzw. Abfallfraktionen ausgesondert bzw. minimiert werden. Die Auswahl der Ausgangsstoffe für die Kompostierung soll sich möglichst an den Anforderungen für den späteren Anwendungsbereich des Kompostes orientieren.

12.5.9.2 Die erzeugten Komposte haben die Anforderungen der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998, zuletzt geändert am 25. April 2002 (in der jeweils geltenden Fassung) zu erfüllen. Auch bei der Anwendungsmenge (mehrmaliger Anwendung, einmalige Meliorationsgabe) sind die Anforderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) einzuhalten. Im übrigen sind bei der Aufbringung die Bestimmungen des Düngemittelrechts zu berücksichtigen.

12.5.9.3 Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Verwertung der erzeugten Komposte sollen für die Zulassung einer Anlage folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Absatzpotentialschätzung (einschließlich Eigenverwertung)
- Absatzkonzept
- Konzept der beabsichtigten Vertriebsstruktur.

12.5.9.4 Durch die anaerobe Behandlung biologisch abbaubarer organischer Abfälle ist ein möglichst schneller und weitgehender Abbau von Kohlenstoffverbindungen und deren Umwandlung in nutzbares Gas anzustreben. Der anfallende Schlamm bzw. Kompost soll vorrangig verwertet werden.

12.5.9.5 Die angelieferten Abfälle müssen so beschaffen sein, dass

- die Qualitätsanforderungen an das Endprodukt Schlamm bei landwirtschaftlichen Verwertung bzw. der Kompostverwertung erfüllt werden.
- die Qualitätsanforderungen an das Endprodukt Gas bei der energetischen Nutzung erfüllt werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass durch vorgeschaltete organisatorische und technische Maßnahmen für den technischen Betrieb der Anaerobbehandlung ungeeignete Abfälle bzw. Abfallanteile ausgesondert bzw. minimiert werden (Fremdstoffe, Schadstoffe und schadstoffbelastete Produkte).

12.5.9.6 Anaerobe Abfallbehandlungsanlagen sind mit Abfallbehandlungs- und Vergärungs- sowie Gasbehandlungseinrichtungen auszustatten. Außerdem ist eine Behandlung der schlammförmigen Rückstände vorzusehen. Bei der anaeroben Abfallbehandlung muss der Betrieb strikt anaerob (ohne Luftsauerstoff) gefahren werden. Bei der Kompostierung der anfallenden Schlämme sind die für den Rottevorgang geforderten Kriterien der Nummer 5.4.1 (TA-Siedlungsabfall) und der Bioabfallverordnung (BioAbfV) einzuhalten.

12.5.9.7 Bei anaeroben Behandlung von Abfällen kann anfallen:

- Prozesswasser
- Sickerwasser aus der Nachbehandlung (Kompostierung der Schlämme)
- Abwasser bei der Entwässerung des anfallenden Schlammes.

Abwasser muss sicher aufgefangen und soll prozeßintern verwertet werden. Auf Nummer 7.1.4 und 7.1.5 der TA-Siedlungsabfall wird hingewiesen.

12.5.9.8 Bei der anaeroben Abfallbehandlung (TA Siedlungsabfall) können folgende Rückstände anfallen:

- abgetrennte Stoffe (Auslesereste, Siebreste) aus der Vorsortierung und dem Betrieb
- Schlamm (in flüssiger oder entwässerter Form) nach der Abfallvergärung.

Die Rückstände sind vorrangig zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden abschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder abgelagert. Absetzrückstände sind dem Prozess wieder zuzuführen.

12.5.9.9 Der Betreiber der Abfallverwertungsanlagen ist verpflichtet, jährlich folgende Informationen dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Abfallwirtschaft, vorzulegen:

- Angaben über Menge und Zusammensetzung des Input-Materials
- Angaben über Menge, Zusammensetzung und Qualität (Analyseergebnis) der gewonnenen Wertstoffe (Kompost)
- Angaben über den Verbleib der gewonnenen Wertstoffe
- Einschätzung der Absatzsicherheit für die Wertstoffe
- Angaben über Menge und Verbleib des restlichen Abfalls

12.5.9.10 Das erzeugte Produkt (Hydrolysereststoff bzw. nachkompostierter Hydrolysereststoff) ist halbjährlich von einem anerkannten Institut auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Gehalt der Nährstoffe Stickstoff, Phosphat und Kalium
- Trockensubstanz,
- organische Substanz,
- Salzgehalt,
- pH-Wert,
- Rottegrad,
- Gehalt der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink.

Als Grundlage ist die Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Die dortigen Anforderungen an Komposte sind zu erfüllen.

Bezüglich der Schwermetallgehalte ist die Unterschreitung der Richtwerte der RAL-UZ in der jeweils gültigen Fassung anzustreben.

12.5.9.11 Abfallwirtschaftliche Nebenbestimmungen zum Einsatz von Proteinabfällen
070599 Abfälle a. n. g.

Bei Anlieferung der Abfälle zur Verwertung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

- a) Kontrolle der Angaben auf dem(n) Begleitschein(en) auf richtige Deklaration und vollständige Angaben: mit dem Material (Fremdstoffe)
Die Annahme im Zusammenhang auf 070599 Abfälle a.n.g. (Proteinabfälle) beschränkt sich auf die genannten Stoffe laut Anlage zum Antrag (4007, 4011, 4010, 4013, 4014, B-001, 4012, 4002 der Behringwerke AG). Abfälle mit gleicher Art und derselben Abfallschlüsselnummer, jedoch anderer Herkunft sind in einem eigenen Verfahren zu genehmigen.
- b) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten; sofern dies nicht möglich ist, in Volumeneinheiten
- c) Aufstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle, der Fremdstoffe und deren Verbleib bzw. weitere Behandlung
- d) Die Annahme ist nur auf einen maximalen Fremdstoffanteil von 20 Prozent zulässig. Ein Fremdstoffanteil unter 5 Prozent ist anzustreben.

12.5.10 Spezifische Auflagen zur “Altholzaufbereitungsanlage”

12.5.10.1 Die Gesamtlagerkapazität der Anlage für besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige Abfälle ist antragsgemäß auf 150 t, die Gesamtdurchsatzleistung auf 20.000 t Abfälle/Jahr begrenzt. Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Einsatzstoffe ist gesondert zu beantragen.

- **Annahme/Zuordnung**

12.5.10.2 Es dürfen in der “Altholzaufbereitungsanlage” nur besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige Abfälle angenommen werden, für die ein bestätigter Entsorgungsnachweis vorliegt (soweit Nachweispflicht besteht).

12.5.10.3 Holzabfälle, die durch Asbestanhaftungen verunreinigt sind, dürfen nicht angenommen werden.

12.5.10.4 Werden asbesthaltige Stoffe (z. B. in Baustellenabfällen/Abbruchmaterial) festgestellt, so sind diese per Hand nach den Vorschriften der TRGS 519 zu separieren.

12.5.10.5 Asbesthaltige Baustoffe dürfen keinesfalls in die Behandlung (Zerkleinerungsanlage) gelangen. Die TRGS 519 ist zu beachten.

12.5.10.6 Ein Mitarbeiter, der die Anlage beaufsichtigt, muss den Nachweis (Sachkundiger nach TRGS 519) für den Umgang mit asbesthaltigen Stoffen erbringen. Asbestzementabfälle (Welleternit) dürfen nur entsprechend der TRGS 519 angenommen werden.

- 12.5.10.7** Ein Abkippen asbesthaltiger Abfälle ist zu unterlassen. Asbestzementhaltige Abfälle dürfen nur getrennt in einer nach den Annahmekriterien der MVA-Ingolstadt dafür geeigneten Verpackung (Container) gelagert werden.
- 12.5.10.8** Die Beschäftigten sind anhand einer Betriebsanweisung auf den ordnungsgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Stoffen hinzuweisen.
- 12.5.10.9** Bei Abbruchobjekten, bei denen umweltschädliche Belastungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Vorortprüfung notwendig.
- 12.5.10.10** Die Holzabfälle sind möglichst sortenrein, d.h. mindestens in die in Auflagepunkt 12.5.10.15 genannten Belastungsgruppen getrennt, anzuliefern. Vom Betreiber ist bei den Anlieferern darauf hinzuwirken, dass bereits bei der Anfallstelle eine Vermischung von Hölzern unterschiedlicher Art und Behandlung vermieden wird.
- 12.5.10.11** Bei der Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:
Vom Anlieferer sind die Art, Menge, Herkunft, etwaige Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle sowie die Zuordnung zu den in Auflagepunkt 12.5.10.15 genannten Belastungsgruppen anzugeben.
- a) Kontrolle der Angaben mit dem Material (Fremdstoffe) durch Inaugenscheinnahme vor, während und nach dem Abkippen der Holzabfälle. Beim Abkippen sind die Holzabfälle ausreichend auszubreiten.
 - b) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten; sofern dies nicht zweckmäßig ist, in Volumeneinheiten
 - c) Aufstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle, der Fremdstoffe und deren Verbleib bzw. weitere Behandlung. ***Hierzu wird der in der Anlage zu diesem Bescheid beiliegende Anlieferungsschein empfohlen.***
- 12.5.10.12** Bei der Annahme ist von geschultem Personal durch Inaugenscheinnahme (Aussehen, Geruch) festzustellen, ob die Holzabfälle den Angaben des Anlieferers entsprechen. Dazu sind die Holzabfälle ausreichend flächig auszubreiten. Bei begründetem Verdacht auf Falschdeklaration ist die Lieferung zurückzuweisen oder sind Angaben zu korrigieren. Diese Fälle sind im Betriebstagebuch (Auflagepunkt 12.5.8.3) zu dokumentieren.
- 12.5.10.13** Die Zuordnung und ggf. Sortierung der Holzabfälle zu den in Auflagepunkt 12.5.10.15 genannten Belastungsgruppen hat vor der Zerkleinerung zu erfolgen.
- 12.5.10.14** Die für die schadlose Entsorgung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Entsorgung weder durch gezielte Zugabe von geringer belasteten Holzabfällen noch durch Vermischung mit anderem weniger belasteten Holz eingestellt werden (Verdünnungsverbot).

12.5.10.15 Die Holzabfälle sind folgenden Belastungsgruppen zuzuordnen:

⊗ Gruppe 1: unbehandelte Holzabfälle

naturbelassene Holzabfälle, d.h. Holzabfälle, die ausschließlich mechanischer Bearbeitung ausgesetzt waren und bei ihrer Verwendung nicht mehr als nur unerheblich mit Schadstoffen kontaminiert wurden (Definition nach § 2 Nr. 9 der 1. BImSchV).

⊗ Gruppe 2: behandelte Holzabfälle

- gestrichene, lackierte, beschichtete und/oder verleimte Holzabfälle,
- Holzabfälle mit halogenorganischen Beschichtungen,
- Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln behandelt wurden (jedoch nicht gemäß Def. der Gruppe 3 erheblich belastet sind).

⊗ Gruppe 3: erheblich belastete Holzabfälle, insbesondere

- Holzabfälle, die chemikalienrechtlichen Verboten des Verwendens und Inverkehrbringens unterliegen (Pentachlorphenol- und teerölbehandeltes Holz[Ⓢ]),
- kyanisierte Pfähle und Masten,
- druckimprägniertes Holz aus dem Außenbereich,
- Fenster, Fensterstöcke, Außentüren,
- kontaminierte Holzabfälle aus Gebäudeabbrüchen und Schadens- oder Sanierungsfällen (z.B. Industrieparkett).

[Ⓢ] Nach Anhang IV Nr. 12 der Gefahrstoffverordnung und Abschnitt 15 des Anhangs zur Chemikalien-Verbotsverordnung: Erzeugnisse, die mit einer Zubereitung behandelt worden sind, die die Stoffe Pentachlorphenol, Natriumsalz sowie die übrigen Pentachlorphenolsalze und -verbindungen enthielt und deren von einer Behandlung erfassten Teile mehr als 5 mg/kg (ppm) Pentachlorphenol, Natriumsalz sowie die übrigen Pentachlorphenolsalze und -verbindungen enthalten,

nach Anhang IV Nr. 13 der Gefahrstoffverordnung und Abschnitt 17 des Anhangs zu Chemikalien-Verbotsverordnung: Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und mit Teerölen behandelt worden sind.

12.5.10.16 Der Gruppe 1 dürfen nur Hölzer zugeordnet werden, die die in der folgenden Tabelle genannten Schwellenwerte unterschreiten:

Parameter	Gruppe 1 Unbehandelte Holzabfälle (in mg/kg TS)
Bor (B)	15
Arsen (As)	0,8
Fluor (F)	10
Kupfer (Cu)	5
Quecksilber (Hg)	0,05
Pentachlorphenol (PCP)	1
Teeröle (Benzo(a)pyren) (BaP)	0,1
Gesamt-Chlor (Σ Cl)	300

12.5.10.17 Holzabfälle der Gruppe 3 sind als besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle (BestbÜAbfV) einzustufen und entsprechend zu handhaben.

Hinweis:

Bei der Zuordnung der Holzabfälle sind die in der nachfolgenden Tabelle genannten **Empfehlungen** zu beachten.

Tabelle: Zuordnung gängiger Holzabfallsortimente im Regelfall

Gängige Holzabfallsortimente		Zuordnung zu Gruppe	
Holzabfälle aus der Holzbe- und -verarbeitung	Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Holz	1	
	Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen)	2	
Verpackungen	Paletten	Europaletten	1
		Einwegpaletten, Industriepaletten aus Vollholz	1
		Sonstige Paletten, wie Brauerei-, Brunnen-, CHPE- oder CP-Paletten	1
	Transportkisten, Verschlüge aus Vollholz		1
	Obstkisten aus Vollholz		1
	Munitionskisten		3
	Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)		3
	Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung nach 1989)		1
Holzabfälle aus dem Baubereich	Baustellensortimente	naturbelassenes Vollholz	1
		Holzwerkstoffe, Schalhälzer, behandeltes Vollholz (ohne schädliche Verunreinigungen)	2
	Bau- und Abbruchholz ohne schädliche Verunreinigungen (Mischsortiment)		2
	Holzabfälle aus dem Abbruch und Rückbau	Dielen, Fehlböden, Bretterschaltungen aus dem Innenausbau	2
		Türblätter und Zargen von Innentüren	2
		Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw.	2
		Bauspanplatten	2
		Konstruktionshölzer für tragende Teile	3
		Fenster, Fensterstöcke, Außentüren	3
		Bauhölzer aus dem Außenbereich	3
Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen (Mischsortiment)		3	
Imprägnierte Holzabfälle aus dem Außenbereich	Bahnschwellen	3	
	Leitungsmasten	3	
	Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau	3	
	Sortimente aus der Landwirtschaft	3	
Möbel, Küchen und sonstige Inneneinrichtungen	Möbel, Küchen und sonstige Inneneinrichtungen, naturbelassenes Vollholz	1	
	Möbel, Küchen und sonstige Inneneinrichtungen, beschichtet, gestrichen lackiert	2	
Holzabfälle aus dem Sperrmüll (Mischsortiment)		2	

Der Gruppe 1 dürfen nur Althölzer zugeordnet werden, die zweifelsfrei naturbelassen sind. Hierzu zählen in erster Linie naturbelassene Resthölzer und sortenreine Chargen unbehandelter Verpackungshölzer. Bei Mischsortimenten unbekannter Herkunft, wie Abbruchhölzer oder Sperrmüll, muss davon ausgegangen werden, dass holzschutzmittelbehandelte Hölzer enthalten sind, bzw. kann eine Behandlung mit Holzschutzmitteln zumindest nicht ausgeschlossen werden. Für diese Hölzer kommt eine Zuordnung zu Gruppe 1 nicht in Frage.

Althölzer der Belastungsklasse B III sind als besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG einzustufen. Da für diese Einstufung neben PCB auch anorganische Schadstoffe (Quecksilber, Blei, Zink, Chlor, Schwefel) maßgeblich sind, ist für diese Althölzer der neue EAK-Schlüssel 17 02 99D1 einschlägig zu verwenden.³

- 12.5.10.18** Holzabfälle (Balken, Latten, Paletten etc.) sind im Sinne des § 3 Ziff. 5 Chemikaliengesetzes (ChemG) regelmäßig Erzeugnisse. Holzabfälle, die nach den Bestimmungen der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) zum Zwecke der Verwertung nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, sind von den übrigen Holzabfällen getrennt zu halten.

Hinweis:

Holzabfälle, die nicht verwertet werden können bzw. dürfen, sind der Gruppe 3 (vergl. nachfolgende Tabelle) zuzuordnen und dauerhaft aus dem Stoffkreislauf auszuschließen. In diesem Zusammenhang ist das LAGA - Papier "Definition und Abgrenzung von Abfallverwertung und Abfallbeseitigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz" zu beachten. Darüber hinaus sind gemäß ChemVerbV Holzabfälle, die mit einer Zubereitung behandelt worden sind, die Pentachlorphenol enthält und deren von der Behandlung erfassten Teile mehr als 5 Milligramm Pentachlorphenol pro Kilogramm enthalten, Abfall, deren Schadstoffpotential beseitigt werden muss.

³ letzter Absatz eingefügt durch Bescheid vom 23. August 2000

Tab. 3: Herkunft und Behandlung wichtiger Holzabfälle der Gruppe 3

Altholzsortiment	Herkunft	Wahrscheinlichkeit einer Holzschutzmittelbehandlung *	Wichtigste Holzschutzmittel-Typen
Innenausbau, z.B. Verkleidungen, Trennwände	Hochbau	X	org. WS
Dachbalken und -latten	Hochbau	XXX	CFB, CKB, CKF, Cu-Kompl., org. WS
Tragende, aussteifende Hölzer unter Dach	Hochbau (auch Fertighäuser)	XXX	CFB, CKA, Cu-Kompl., org. WS
Tragende, aussteifende Hölzer aus dem Außenbereich	Hochbau, z.B. Fachwerk, Balkone, Wintergärten	XXX	CKB, CKF, Cu-Kompl., org. WS, T-Präp.
Außenfenster, Außentüren	Hochbau	XXX	org. WS
Außenverbretterung	Hochbau	XXXX	org. WS, CKB, CKF, Cu-Kompl.
Tragende, aussteifende Hölzer aus dem Außenbereich	Car-Ports, Pergolen, Geräteschuppen, Bootshäuser u.ä.	XXX	CKB, CKF, CKA, Cu-Kompl., STÖ, T-Präp., org. WS
Tragende, aussteifende Hölzer aus dem Außenbereich	Spielplatzbau	XXX	CKB, CKF, CKA, Cu-Kompl., org. WS
Gartenmöbel, Parkbänke	Garten- und Landschaftsbau	XX	CKB, CKF, CKA, Cu-Kompl., org. WS
Zäune	Garten- und Landschaftsbau	XXX	STÖ, T-Präp., org. WS, CKB, CKF, Cu-Kompl., CKA, CF
Lärmschutzwände: (Halb-) Rundhölzer, Kanthölzer	Landschafts- und Straßenbau	XXXX	CKB, CKF, CKA, Cu-Kompl., CFB
Sichtschutzwände: Flechtzäune	Garten- und Landschaftsbau	XXXX	CKB, CKF, CKA, org. WS
Holzpflaster	Gewerbe, bes. Industriehallen	XX	STÖ, anorg. Salze
Holzpflaster	Garten- und Landschaftsbau	XXXX	STÖ, CKB, CKF, Cu-Kompl.
Palisaden, Spundwände	Landschafts-, Garten- und Wasserbau	XXXX	CKB, CKF, CKA, Cu-Kompl., STÖ, T-Präp.
Brücken, Fußgängerüberwege	Landschafts- und Straßenbau	XXXX	CKB, CKF, Cu-Kompl., STÖ, org. WS
Baumpfähle	Landwirtschaft und Gartenbau	XXX	CKB, CKF, CKA, Cu-Kompl., STÖ
Rebpfähle	Weinbau	XXXX	HgCl ₂ , CKB, CKF, CKA, Cu-Kompl., STÖ
Hopfenstangen	Landwirtschaft	XXXX	HgCl ₂ , CKB, CKF, CKA, Cu-Kompl.
Masten	EVU, Post, Gewerbe	100 %	CKB, CKF, STÖ, CKA
Bahnschwellen	Bahn AG, Gewerbe, Industrie	100 %	Ausschließlich STÖ
Außenverbretterung	Waggonbau	XXX	CKB, CKF, Cu-Kompl., org. WS
Kabeltrommeln	Gewerbe, EVU, Post	XXX	CKB, CKF, Cu-Kompl.
Kühltürme	Gewerbe	XXXX	CK, CKB, CKF, CKA, STÖ
Silos	Landwirtschaft	XXXX	STÖ, CKB, CKF, CKA

* Geschätzte Wahrscheinlichkeit einer Holzschutzmittelbehandlung:

X 0 - 25 %

XX 26 - 50 %

XXX 51 - 75 %

XXXX 76 - 100 %

Erläuterung der verwendeten Kurzbezeichnungen:

CFA	Chrom-Fluor-Arsen-Salz
CFB	Chrom-Fluor-Bor-Salz
org. WS	organische Wirkstoffe bzw. Wirkstoffverbindungen in lösemittelhaltigen Holzschutzmitteln, darunter fallen auch chlororg. und quecksilberorg. Verbindungen
CKA	Chrom-Kupfer-Arsen-Salz
CKB	Chrom-Kupfer-Bor-Salz. Bei Masten oft in Verbindung mit einem Teerölfuß.
CKF	Chrom-Kupfer-Fluor-Salz. Bei Masten oft in Verbindung mit einem Teerölfuß.
Cu-Kompl.	Kupfer-Komplexverbindungen
HgCl ₂	Quecksilberchlorid, "Sublimat". Damit behandeltes Holz wird als "kyanisiert" bezeichnet.
STÖ	reines Steinkohlenteeröl mit hohem Anteil höher siedender Verbindungen.
T-Präp.	Teeröle mit hauptsächlich niedrig siedenden Verbindungen, die sich bei Zimmertemperatur verarbeiten lassen, "Carbolineum". Zusatz von chlororg. Verbindungen möglich.

12.5.10.19 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Verdacht auf verunreinigtes wiederaufbereitetes Material vom Antragsteller und auf dessen Kosten chemisch-analytische Untersuchungen durchführen zu lassen.

12.5.10.20 Holzabfälle unterschiedlicher Belastungsgruppen sind getrennt aufzubereiten und die erzeugten Hackschnitzel getrennt Zwischenzulagern.

12.5.10.21 Die bei der Annahme oder in der Sortieranlage aussortierten Störstoffe sind in einem gesonderten Bereich in jeweils eigens dafür vorgesehenen Containern zu lagern und soweit wie möglich einer Verwertung zuzuführen.

12.5.10.22 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der "Altholzaufbereitungsanlage" abzustimmen.

Überwachung der Zuordnung/Qualitätssicherung

12.5.10.23 Die Eigenüberwachung hat durch die Eingangskontrolle bei der Annahme (Auflagenpunkt 12.5.10.12) zu erfolgen.

12.5.10.24 Die Fremdüberwachung hat durch analytische Untersuchung der Holzabfälle der Belastungsgruppen 1 und 2 nach der Zerkleinerung durch ein anerkanntes Labor vierteljährlich zu erfolgen.

12.5.10.25 Die Pflicht zur analytischen Untersuchung der Gruppe 1 entfällt für sortenrein angelieferte Resthölzer deren Herkunft ausreichend, d.h. gemäß Auflagenpunkt 12.5.10.11, dokumentiert ist.

12.5.10.26 Aus dem zerkleinerten Material ist je Beprobung (vier Beprobungen im Jahr) und Belastungsgruppe eine repräsentative Mischprobe gemäß der Probenahmenvorschrift PN 2/78 "Richtlinie zur Entnahme und Vorbereitung von Proben aus festen, schlammigen und flüssigen Abfällen" zu entnehmen. Die Proben sind auf die Parameter Bor, Arsen, Fluor, Kupfer, Quecksilber, Pentachlorphenol (PCP), Teeröle (Benzo(a)pyren) und Gesamt-Chlor analysieren zu lassen.

12.5.10.27 Die Analysenergebnisse von Holzabfällen der Gruppe 1 sind auf die Einhaltung der in Auflagenpunkt 12.5.10.16 angegebenen Schwellenwerte zu überprüfen und dem

Landratsamt Kelheim vorzulegen. Die Ergebnisse sind darüber hinaus im Betriebstagebuch (Auflagenpunkt 12.5.8.3) zu dokumentieren.

12.5.10.28 Die Analysenergebnisse von Holzabfällen der Gruppe 2 sind dem Landratsamt und dem jeweiligen Betreiber der Feuerungsanlage, in der die Holzabfälle eingesetzt werden, vorzulegen. Die Ergebnisse sind darüber hinaus im Betriebstagebuch (Auflagenpunkt 12.5.8.3) zu dokumentieren.

Lagerung von Abfällen

12.5.10.29 In der "Altholzaufbereitungsanlage" sind Eingangs-, Lager-, Arbeits- und Behandlungsbereiche sowie Flächen auf denen Abfälle umgeschlagen werden bzw. Behältnisse geöffnet und umgefüllt werden (Umschlagsbereich) einzurichten und zu kennzeichnen.

12.5.10.30 Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sowie die bei der Annahme oder in der Sortieranlage aussortierten Stoffe sind getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern.

12.5.10.31 Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.

12.5.10.32 Für Behälter und Behältnisse sind, soweit erforderlich, getrennte und gekennzeichnete Lagerbereiche einzurichten.

12.5.10.33 Für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind jeweils getrennte Lagerbereiche einzurichten und zu kennzeichnen.

12.5.10.34 Für ggf. zu entsorgende Leergebinde, d.h. nicht verwend- oder nicht verwertbare Fässer und Kleingebinde, ist ein getrennter Lagerbereich vorzusehen, der so abzudichten ist, dass der Untergrund nicht verunreinigt werden kann.

12.5.10.35 Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen.

12.5.10.36 Für Eingangs-, Lager-, Arbeits- und Behandlungsbereiche sind Geräte zur Reinigung und Spülvorrichtungen für Leitungen, Behältnisse und Behälter sowie ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle sowie Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und Auffangvorrichtungen für Löschmittel vorzusehen.

Diese Stoffe und Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.

12.5.10.37 Es sind nur Behälter bzw. Behältnisse zu verwenden, die ausreichend dicht und beständig gegen die aufzunehmenden Abfälle sind.

12.5.10.38 Die Behälter und Behältnisse sind ihrem Inhalt entsprechend zu beschriften.

12.5.10.39 Soweit Abfälle in Behältnissen angeliefert oder von der “Altholzaufbereitungsanlage” zu den Entsorgungsanlagen transportiert werden, sind grundsätzlich Wechselbehältnisse vorzusehen. Soweit Abfälle in Einwegbehältnissen angeliefert oder abtransportiert werden, sind bevorzugt stofflich verwertbare bzw. verbrennbare Einwegbehältnisse zu verwenden.

(**HINWEIS:** Güter und Abfälle, die der GGVS unterliegen, dürfen nur in den dafür geeigneten baumustergeprüften Behältnissen transportiert werden.)

12.5.10.40 Die Arbeits- und Behandlungsbereiche sowie alle Bereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen können, sind mit einer separaten Abwassererfassung auszurüsten und so abzudichten, dass der Untergrund oder angrenzende Flächen nicht verunreinigt werden können. Diese Bereiche sind in regelmäßigen Abständen auf Dichtheit zu prüfen.

Die Abwässer sind, soweit sie nicht abgeleitet werden dürfen, als Abfälle einer geeigneten Verwertung/Entsorgung zuzuführen.

Abfallentsorgung

12.5.10.41 Die energetische Verwertung der Holzabfälle sowie die Verwertung der übrigen Abfälle (Altreifen und gemischte Siedlungsabfälle) darf nur in dafür geeigneten und zugelassenen Anlagen erfolgen.

Hinweis: Altholz zur thermischen Verwertung insbesondere für Bioheizkraftwerke, darf nur den Auflagen entsprechend laut Bescheid der jeweiligen Anlage, einer solchen Anlage zugeführt werden. Das Arbeitspapier “Energetische Verwertung von Altholz” ist hier heranzuziehen.

12.5.10.42 Im Betrieb der “Altholzaufbereitungsanlage” entstehende Abfälle, die nicht verwertet werden können (Abfälle zur Beseitigung) sind der MVA Ingolstadt zuzuführen. Soweit sie besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, müssen sie über die Einrichtungen der GSB beseitigt werden.

12.5.11 Spezifische Auflagen zur Anlage zur Sortierung und Wiederverwertung von Stoffen aus Haushalten oder gleichartigen Abfällen

12.5.11.1 Bei der Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

- a) Kontrolle der Angaben mit dem Material (Fremdstoffe)
- b) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten; sofern dies nicht zweckmäßig ist, in Volumeneinheiten
- c) Aufstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle, der Fremdstoffe und deren Verbleib bzw. weitere Behandlung

- 12.5.11.2** Für die nicht überwachungsbedürftigen Abfälle ist das fakultative Nachweisverfahren nach § 42 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG durchzuführen. Es ist ein Nachweis über deren Art, Menge und Verwertung/Beseitigung (Verbleib), sowie ein Nachweisbuch zu führen. Es sind Belege einzubehalten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren und die Nachweisbücher und Belege dem Landratsamt Kelheim auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- 12.5.11.3** Folgende Materialien dürfen nicht angenommen und verarbeitet werden:
- teerhaltige Abfälle, Steinkohlenteer, Pech
 - mineralische Abfälle mit schädlichen wassergefährdenden Verunreinigungen (z. B. Ofenausbruch, Schlacke, Mineralöle, kontaminiertes Erdreich etc.)
 - schwach gebundene asbesthaltige Abfälle (z.B. Spritzasbest, Dichtschnüre, Feuerklappen, Löschdecken etc.)
 - Abbruchmaterial von Industriebetrieben, Chemisch-Reinigungen usw., es sei denn, die Unbedenklichkeit des Materials wird durch eine chemisch-analytische Untersuchung nachgewiesen.
 - kyanisiertes Holz wie Bahnschwellen, Telefonmasten.
 - Abfälle zur Beseitigung wie "Hausmüll", "hausmüllähnlicher Gewerbemüll" und "Sondermüll" für die ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- 12.5.11.4** Wird optisch (visuell) oder vom Geruch (olfaktorisch) eine Auffälligkeit und Veränderung in Form, Konsistenz, Farbe (z.B. Öl-, Diesel- und Benzin-Verunreinigungen) festgestellt, ist das Material zu separieren und in einem geeigneten Container abgedeckt zu lagern. Weiterhin sind der Verbleib des Materials zu klären und die zur Annahme für eine geeignete Behandlungsanlage erforderlichen Parameter zu analysieren.
- 12.5.11.5** Sollte wassergefährdendes Material angeliefert werden, muss dieses bis zur Entsorgung in dafür geeigneten dichten Containern so zwischengelagert werden, dass eine Verunreinigung anderer Materialien, Anlagenteile und des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
- 12.5.11.6** Die für die schadlose Verwertung/Entsorgung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Entsorgung weder durch gezielte Zugabe von geringer belasteten Abfällen noch durch Vermischung mit anderem weniger belasteten Abfall eingestellt werden (Verdünnungsverbot). Es dürfen auch nicht Abfälle miteinander vermischt werden, um eine thermische Verwertung zu ermöglichen.
- 12.5.11.7** Abfälle zur Verwertung sind gemäß KrW-/AbfG getrennt zu halten und zu behandeln (§ 5 Abs. 2 Satz 3), soweit dies zur Erfüllung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.

12.6 Naturschutzrechtliche Anforderungen

- 12.6.1** Für die Betriebshalle ist eine entsprechende Eingrünung vorzusehen. Dabei sind vornehmlich Bäume der I. Wuchsordnung (standortgerechte und heimische Arten) zu verwenden.
- 12.6.2** Eine gleichförmige, riegelartige Bepflanzung ist zu vermeiden.
- 12.6.3** Der Baukörper ist durch eine höhenmäßige Staffelung in die Landschaft einzubinden.
- 12.6.4** Der Freiflächengestaltungsplan ist spätestens in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme umzusetzen.
- 12.6.5** Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Ausfälle an den Pflanzungen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ergänzen.
- 12.6.6** Die Fertigstellung der Außenanlage ist schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme der Freiflächen entsprechend dem Freiflächengestaltungsplan von einem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.
- 12.6.7** Zur Realisierung des Freiflächengestaltungsplans wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 14.000,00 DM abverlangt.

Hinweis: Die Bürgschaftsurkunde wurde bereits vorgelegt.
Ein Jahr nach Umsetzung des Freiflächengestaltungsplans kann schriftlich beim Landratsamt Kelheim die Abnahme beantragt werden. Sofern das Ergebnis positiv ist, wird die Bürgschaft unverzüglich zurückgegeben.

12.7 Auflagen des Veterinärarnetes

Die Gestattung nach Ziffer 6.2 wird nach § 8 Abs. 4 Tierkörperbeseitigungsgesetz mit den unter Ziffer 12.7.1 bis 12.7.17 enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

12.7.1 Die Speiseabfälle sind so aufzubewahren, zu befördern und zu behandeln, dass

- a) die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxischer Stoffe gefährdet ,
- b) Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxischer Stoffe nicht verunreinigt,
- c) schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt,
- d) die öffentliche Sicherheit und Ordnung sonst nicht gefährdet oder gestört werden

12.7.2 Die Speiseabfälle sind so aufzubewahren und zu befördern, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Es ist das Prinzip der reinen und unreinen Seite einzuhalten. Danach sind unerhitzte Speiseabfälle bis zur Erhitzung so aufzubewahren, dass bereits erhitzte Speiseabfälle und bereits vergorenes Substrat mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Betriebsräume und Einrichtungen der unreinen Seite sind arbeitstäglich zu reinigen und einmal wöchentlich nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

12.7.3 Die Behältnisse, in denen die Speiseabfälle befördert werden sowie die Laderäume der Transportfahrzeuge sind nach jedem Gebrauch mit heißem Wasser zu reinigen und, sofern es die Seuchensituation erfordert, zu desinfizieren.

12.7.4 Der Waschplatz für die Beförderungsmittel muss so beschaffen sein, dass er auch bei Minustemperaturen im Winter betrieben werden kann.

12.7.5 Die Speiseabfälle sind vor der Vergärung auf eine Korngröße von höchstens 10 mm zu zerkleinern und unter Verwendung eines Rührwerkes anschließend bei mindestens 70° C über die Dauer von mindestens 60 Minuten zu pasteurisieren.

12.7.6 Die Temperatur ist während der gesamten Dauer der Pasteurisierung mit einer geeigneten, geeichten Temperaturschreibvorrichtung aufzuzeichnen.

12.7.7 Die Punkte 12.7.1 bis 12.7.6 gelten auch für Fettabscheiderrückstände/Flotate (Rechtsgrundlage § 17 Abs. 1 Nr. 19 Tierseuchengesetz), sofern sie ausschließlich aus Schlachthöfen stammen, in denen keine Rinder, Schafe oder Ziegen geschlachtet oder zerlegt werden.

12.7.8 Ab 1. Mai 2003 muss gemäß VO (EG) Nr. 1774/2002 vom 3. Oktober 2002 alles Tiermaterial, das bei der Behandlung von Abwässern aus Verarbeitungsbetrieben (Rind, Schaf, Ziege) in denen spezifiziertes Risikomaterial entfernt wird, gesammelt wird einschließlich Siebrete, Abfall aus Sandfängern, Fett-/Ölgemische, Schlämme und Material aus Abflussleitungen solcher Anlagen, ausschließlich in Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgt werden.

12.7.9 Schlachtabfälle und Blut dürfen nicht verarbeitet werden.

- 12.7.10** Das Personal, das zum Transport und bei der Verarbeitung der Speiseabfälle eingesetzt wird, muss betriebseigene Schutzkleidung tragen. Mit dieser Arbeitskleidung dürfen Stallungen von Klautieren nicht betreten werden.
- 12.7.11** Im Betrieb dürfen keine Klautiere gehalten werden.
- 12.7.12** Die Ablieferungspflichtigen (Betreiber von Kantinen bzw. Großküchen) sind von dieser Ausnahmegenehmigung vom Betreiber in Kenntnis zu setzen.
- 12.7.13** Vor Aufnahme der Speiseabfallbeseitigung sind dem Landratsamt Kelheim, Veterinärabteilung, die Anschriften derjenigen Betriebe, aus denen die Speiseabfälle abgenommen werden, mitzuteilen. Jede Änderung bei der Anzahl der abgegebenen Betriebe ist unverzüglich anzuzeigen.
- 12.7.14** Über die Herkunft und Menge (Volumen) der Speiseabfälle sowie über die Temperatur der Pasteurisierung sind Aufzeichnungen und Belege zu führen, die den Überwachungsbehörden jederzeit auf Anfrage vorzulegen sind.
Die Aufzeichnungen und Belege sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 12.7.15** Den Bediensteten der zuständigen Behörde, insbesondere auch der Veterinärabteilung ist jederzeit Zutritt zur Überwachung vorstehender Maßnahmen und Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Erforderliche Proben sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Überwachung sind vom Betreiber zu tragen.
- 12.7.16** Anderes Material, das vom Tier stammt, darf nur dann in der Anlage vergärt oder kompostiert werden, wenn dies im Einklang mit der VO 1774/2002/EG vom 3. Oktober 2002 geschieht. Insbesondere darf ausschließlich Material der Kategorie 2 und 3 verarbeitet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen dieser VO gegeben sind (siehe Anlage).
- 12.7.17** Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von tierkörperbeseitigungsrechtlichen Auflagen bleibt vorbehalten.

12.8 Wasserwirtschaftliche Auflagen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft

12.8.1 Allgemeines

Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen gelten die Wassergesetze mit den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetrieben (Anlagenverordnung - VAWS) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Andere Vorschriften, insbesondere die des Immissions-, Bau- und Gewerberechts, bleiben hiervon unberührt.

12.8.2 Eigenüberwachung

Der Betreiber hat

- die Dichtheit der Anlagen,
- den ordnungsgemäßen Zustand der Bodenflächen und der Fugen

arbeitstäglich zu überprüfen.

Die im einsehbaren Kanal verlegten PVC-Rohrleitungen sind mindestens monatlich auf Dichtheit zu überprüfen.

Die Funktionsfähigkeit aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen (z. B. Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte, Leckageerkennungssysteme) ist mindestens jährlich entsprechend deren Zulassungen zu prüfen.

12.8.3 Betriebsanweisung

Für die Eigenüberwachung der Anlagen und sämtlicher Anlagenteile, insbesondere der Wartung und Kontrolle von technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen, zur Beseitigung von wassergefährdenden Stoffen und zur Entwässerung der Betriebsflächen sind verbindliche Betriebsanweisungen aufzustellen. Sie sind im einzelnen mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt (Entwässerung) abzustimmen. In der Betriebsanweisung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebsvorgänge nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden.

12.8.4 Asphaltflächen

Die Undurchlässigkeit der Asphaltflächen (Hygienisierungsanbau, Betriebshalle mit Lager- und Sortierbereich, Betriebsflächen im Freien) ist nachzuweisen. Entweder ist eine Bestätigung der Asphaltbaufirma vorzulegen, dass eine mindestens 4 cm starke Asphaltdeckschicht mit einem Hohlraumgehalt ≤ 3 Vol.-% eingebaut wurde oder die Asphaltflächen sind jeweils mind. an 3 Stellen mittels Vakuumprüfung zu überprüfen. Die Vakuumprüfung ist mit einem Unterdruck von 0,7 bar während 60 Sekunden durchzuführen. Bei Druckabfall ist die Flächenbefestigung undicht, ungeeignet und somit zu sanieren. Zusätzlich ist der ordnungsgemäße Zustand der Fuge zwischen Asphaltflächen und Betonfläche in der Sortierhalle zu überprüfen.

12.8.5 Unterirdische Rohrleitungen

Die unterirdischen Rohrleitungen

- vom Hygienisierungsanbau zum 7,5 m³ Abwasserschacht,
 - von der Sortierhalle zum Abwasserschacht,
 - vom Abwasserschacht zu den beiden Hydrolysebehältern,
 - von den beiden Hydrolysebehältern zu den Hauptfermentern
- sind auf Dichtheit zu überprüfen (Freispiegelleitungen nach DIN EN 1610, Druckrohrleitungen nach DIN 4279).

12.8.6 Unterirdische Behälter

Die Dichtheit der unterirdischen Behälter ohne Leckageerkennungsmaßnahme (mit Ausnahme der Anmaischegrube) ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden zu prüfen; dabei darf kein Messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.

12.8.7 Lagern von Mischabfällen

Feststoffe:

Inerte Feststoffe der WGK 0 (z. B. Kunststoffe) können im Freien auf der Betriebsfläche gelagert werden. Wasserlösliche Feststoffe sind in der Lagerhalle oder in geeigneten Behältern oder Verpackungen im Freien auf der Betriebsfläche zu lagern.

Feststoffe, denen wassergefährdende Stoffe anhaften:

Feststoffe, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, z. B. Metallspäne mit Bohröl, sind entsprechend Nr. 3.3 Anhang 1 VAwS zu lagern.

Flüssigkeiten:

Flüssigkeiten sind in Behältern zu lagern, die für das Lagern zugelassen sind. Bei Behältern bis 450 l reicht eine verkehrsrechtliche Zulassung. Einwandige Behälter sind in geeignete Auffangwannen zu stellen. Bei brennbaren Stoffen ist die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) zu beachten.

Fluorkohlenwasserstoffe:

Kühlschränke und andere Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten, sind in der Halle in Stahlauffangvorrichtungen zu lagern.

Zusammenlagerungsverbot:

Die Zusammenlagerungsverbotsregelungen nach den Techn. Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 514 und TRGS 515) und den Techn. Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 110) sind zu beachten.

12.8.8 Prüfung durch Sachverständige

Die Anlage zur anaeroben Behandlung von Bioabfall und die Anlagen zum Lagern von Mischabfällen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sachverständige nach § 22 VAwS auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Bei der Prüfung der Anlagen zum Lagern von Mischabfällen ist insbesondere die Einhaltung der Auflagen in Ziffer 12.8.7 zu kontrollieren.

Zusätzlich sind bei den Sachverständigenprüfungen die Dichtigkeitsprüfung nach Ziffern 12.8.5 und 12.8.6 durchzuführen.

Bei der Inbetriebnahmeprüfung sind die Asphaltflächen nach Nr. 12.8.4 zu prüfen, falls der Nachweis nicht vorgelegt werden.

12.8.9 Wasserrechtliche Anforderungen zur Genehmigung für die Biovergärungsanlage

12.8.9.1 Vor Inbetriebnahme der Abwasserteiche (2 x 1000 m³) ist das vollständige Prüfzeugnis für die zur Auskleidung verwendete Teichfolie aus PE (2 mm) vorzulegen. Die Eignung bzw. Beständigkeit der Teichfolie gegenüber dem anfallenden Abwasser (Sickerwasser-Kompostierung und Abwasser-Behandlungsanlage) muss hieraus nachvollziehbar sein.

12.8.9.2 Presswasser (Flüssigkompost) darf in kein Gewässer gelangen. Das Ausbringen von Presswasser in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen ist nicht erlaubt.

12.8.9.3 Bei der Ausbringung des Presswassers (Flüssigkompostes) aus der Vergärung von Bioabfällen auf landwirtschaftliche Flächen ist die Einzelabgabe auf 50 m³/ha und die Gesamtmenge in 3 Jahren auf 20 t Trockenmasse pro ha zu begrenzen.

12.8.9.4 Bei der Ausbringung ist eine gleichmäßige Verteilung sicherzustellen und die Aufnahmefähigkeit der Böden im Sinne der Düngeverordnung zu beachten. Ferner sind bei der Ausbringung die besonderen Grundsätze für die Anwendung von flüssigen Sekundärrohstoffdüngern gemäß § 3 Düngeverordnung zu befolgen.

12.8.9.5 Eine Ausbringung auf Flächen, die in das Bayer. Kulturlandschaftsprogramm einbezogen sind, ist nicht möglich.

12.8.9.6 Bei der Verwertung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb sind die Werte für Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Phosphat, Kaliumoxid, pH-Wert und Trockenrückstand auf der Grundlage von Untersuchungen jährlich zu ermitteln und bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen.

12.8.9.7 Bei der Abgabe von „Flüssigkompost“ an andere Betriebe zur landwirtschaftlichen Verwertung sind darüber hinaus die entsprechenden abfall- und düngemittelrechtlichen Vorschriften zu befolgen

Hinweis:

Soweit Presswasser (Flüssigkompost) an eine kommunale Abwasserreinigungsanlage gegeben werden soll, sind die Anforderungen der jeweiligen kommunalen Satzung zu beachten. Bezüglich evtl. erforderlicher Untersuchungen über die Zusammensetzung des Sickerwassers ist rechtzeitig mit dem Betreiber der kommunalen Abwasserreinigungsanlage Verbindung aufzunehmen.

12.8.9.8 Um Aufschluss über die Zusammensetzung des Presswassers zu bekommen, ist dieses regelmäßig einmal jährlich zu untersuchen. Die Proben sind auf folgende Parameter zu untersuchen:

Ammoniumstickstoff (kg/m³), Gesamtstickstoff (kg/m³), Nitrat (mg/l), Phosphat (P-Gesamt in kg/m³), Kaliumoxid (kg/m³), Calcium (CaO in kg/m³), Magnesium (MgO in kg/m³) Trockenrückstand (%TR), pH-Wert, el.-Leitfähigkeit, AOX (mg/kg TR), Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink.

Das Untersuchungsergebnis ist jährlich mit der Jahresbilanz dem Landratsamt Kelheim vorzulegen.

Im Betriebstagebuch sind die aufgebrauchten Mengen des Presswassers bei Eigen- und Fremdverwertung in m³ pro bewirtschaftete Fläche (Gemarkung und Flurnummer) festzuhalten.

12.8.9.9 Wasserrechtliche Anforderungen für die Gärwasservorlage:

Der angelegte Kontrollschacht ist arbeitstäglich auf austretende Gärwässer hin zu überprüfen. Bei festgestellten Leckagen ist der Behälter umgehend zu entleeren.

12.8.9.10 Durch arbeitstägliche Kontrollgänge muss sichergestellt werden, dass aus der BHKW-Anlage keine Schmiermittel austreten und in den Untergrund versickern. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so ist ein Auffangsystem für die Generatoren vorzusehen

12.8.9.11 Wasserrechtliche Anforderungen für Niederschlags- und Sickerwasser aus der Altholzlagerung u. -bearbeitung

Grundsätzlich ist die Altholzlagerung und -bearbeitung in 3 Gruppen aufzuteilen:

Gruppe 1: Unbehandeltes, sortenrein sortiertes Altholz (naturbelassen, nur mechanische Bearbeitung).

Gruppe 2: Behandeltes Altholz (gestrichen, lackiert, beschichtet, verleimt, mit herkömmlichem Holzschutzmittel behandelt usw.).

Gruppe 3: Erheblich belastetes Altholz (teerölbehandelt, kyanisiert und sonstiges kontaminiertes Altholz).

Für Hölzer der Gruppe 1, soweit sie sortenrein vorliegen, bestehen keine wasserwirtschaftlichen Anforderungen.

Die Lagerfläche für Hölzer der Gruppe 2 ist über eine separate Entwässerung zu entwässern. Anfallendes Niederschlagswasser sowie evtl. anfallendes Sickerwasser aus dieser Altholzmieta ist in die vorhandenen abflußlosen Sammelbecken zu leiten (s. hierzu das Schreiben der Fa. Blümel vom 16.12.1998).

Der Inhalt kann für die Befeuchtung der Altholzmieta oder als Wasserzugabe beim Schreddern verwendet werden.

Das anfallende Abwasser/Sickerwasser ist ebenfalls ordnungsgem. zu entsorgen. Um Aufschluss über die Zusammensetzung des Abwassers/Sickerwassers zu bekommen, ist dieses regelmäßig einmal jährlich zu untersuchen. Die Proben sind auf folgende Parameter zu untersuchen:

Ammoniumstickstoff (kg/m³), Gesamtstickstoff (kg/m³), Nitrat (mg/l), Phosphat (P-Gesamt in kg/m³), Kaliumoxid (kg/m³), Calcium (CaO in kg/m³), Magnesium (MgO in kg/m³) Trockenrückstand (%TR), pH-Wert, el.-Leitfähigkeit, AOX (mg/kg TR), Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink.

Das Untersuchungsergebnis ist jährlich mit der Jahresbilanz dem Landratsamt Kelheim vorzulegen.

Im Betriebstagebuch sind die aufgebrachten Mengen des Sickerwassers bei Eigen- und Fremdverwertung in m³ pro bewirtschaftete Fläche (Gemarkung und Flurnummer) festzuhalten.

Bei der Ausbringung des Sickerwassers auf landwirtschaftliche Flächen ist zur Vermeidung von Bodenverschlammung und Grundwassereinträgen die Einzelabgabe auf 50 m³/ha zu begrenzen. Bei der Ausbringung ist eine gleichmäßige Verteilung sicherzustellen und die Aufnahmefähigkeit der Böden im Sinne der Düngeverordnung zu beachten. Die Nährstofffrachten sind insbesondere bei größeren Jahresmengen bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen

Hinweis:

Soweit Sickerwasser an eine kommunale Abwasserreinigungsanlage gegeben werden soll, sind die Anforderungen der jeweiligen kommunalen Satzung zu beachten. Bezüglich evtl. erforderlicher Untersuchungen über die Zusammensetzung des Sickerwassers ist rechtzeitig mit dem Betreiber der kommunalen Abwasserreinigungsanlage Verbindung aufzunehmen.

Geschreddertes Altholz der Gruppe 2 darf nicht im Freien gelagert werden. Nach dem Schreddervorgang im Freien ist das Material sofort zu einem überdachten Bereich zu bringen. Die Schredderfläche ist besenrein zu halten. Bei Regenwetter darf im Freien nicht geschreddert werden.

Hölzer der Gruppe 3 sind vor Niederschlag zu schützen.

Wässer die mit diesem Holz in Berührung gekommen sind, dürfen in kein Gewässer eingeleitet werden. Gegebenenfalls sind sie nach abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

13. Anzeigepflichten

13.1 Dem Landratsamt Kelheim sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen:

- der Beginn und die Beendigung der Arbeiten an der Anlage,
- die Inbetriebnahme der Anlage
- die Erteilung von Messaufträgen entsprechend den Auflagen Ziffer 11.3.5.1 und 11.3.5.2 unter Übersendung einer Kopie des Auftragsschreibens
- die Änderung der Einsatzstoffe und
- die Betriebseinstellung

13.2 Eine Störung im Betrieb ist dem Landratsamt Kelheim gemäß § 52 BImSchG anzuzeigen.

Hinweis: Eine Störung ist insbesondere jede Überschreitung der per Bescheid festgesetzten oder Kraft Gesetzes geltenden Emissionsgrenzwerte.

Auf den Punkt 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

14. Schlussabnahme

Hinweis: Die Schlussabnahme wurde am 31. Mai 2000 für die Biomüll-Vergärungsanlage, die Altholzaufbereitung und der Mischmüllsortierung durchgeführt.

15. Anforderungen durch die beschränkte wasserrechtl. Erlaubnis gem. Art. 17 BayWG

15.1 Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

15.1.1 Zweck und Umfang der Benutzung

Die Erlaubnis dient der Ableitung der unter Ziffer 5 dieses Bescheides genannten Wässer in den Teugner Mühlbach.

Sie berechtigt den Unternehmer zu folgenden Benutzungen:

- a) Direktes Einleiten unverschmutztem Niederschlagswasser aus Dachflächen. Andere Abwässer dürfen hierbei nicht mitabgeleitet werden.
- b) Einleiten von Niederschlagswasser aus Verkehrs- und Betriebsflächen, nicht von Kompostier- und Altholzlagerflächen der Gruppe 2 und 3, über ein Rückhaltebecken in den Graben zum Teugner Mühlbach.
- c) Einleiten von Abwasser aus dem LKW-Waschplatz über einen Schlammfang und Koaleszenzabscheider in ein Rückhaltebecken und weiter in den Graben zum Teugner Mühlbach.

Die max. Einleitungsmenge in den Vorfluter, aller Einleitungen zusammen außer Ziffer 15.1.1 a, liegt bei insgesamt 30 l/s.

Die Anlage besteht aus Regenwasserkanälen, Regenrückhaltebecken, Schlammfang, Koaleszenzabscheider, Ein- und Auslaufbauwerk.

15.1.2 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die Planunterlagen der Firma Dyckerhoff und Widmann AG vom 20.08.1998 bzw. vom Ing.-Büro TBW vom 10.09.1998, nach Maßgabe der vom amtl. Sachverständigen durch Roteintragungen vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen, zugrunde.

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Berechnung/Erläuterung zur Abscheideanlage für den Waschplatz
- Erläuterung zur Entwässerung
- Schnitt A-A Rückhaltebecken M 1 : 100
- Detailplan LKW-Waschplatz M 1 : 500
- Lageplan/Entwässerungsplan M 1 : 500
- Entwässerungsplan Produktions- und Lagerhalle M 1 : 200

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 02.12.1998 versehen.

15.2 Dauer der Erlaubnis

Die stets widerrufliche Erlaubnis wird bis zum 31.12.2009 erteilt.

15.3 Bedingungen und Auflagen

15.3.1 Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

15.3.2 Betrieb und Unterhaltung

Für Betrieb und Unterhaltung ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Eine Betriebsvorschrift, einschließlich Alarmplan im Brand- oder Schadensfall ist aufzustellen und spätestens bei der Abnahme der Anlage 2-fach dem Landratsamt vorzulegen (LRA/WWA). Der Nachweis für die Einweisung des Betriebspersonals ist beizulegen.

Der Mindestumfang der Untersuchung des Kanalnetzes und dazugehöriger Sonderbauwerke richtet sich nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV) in der jeweils gültigen Fassung, wobei bei Regenwasserkanälen auf den Nachweis der Dichtigkeit verzichtet werden kann.

15.3.3 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

15.3.4 Unterhaltung des Auslaufbauwerkes

Der Unternehmer hat das Auslaufbauwerk fachgerecht ggf. im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut zu sichern und zu unterhalten.

15.3.5 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG, Art. 68 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörden berechtigt, die Anlagen des Unternehmers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

15.3.6 Haftung

Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die Dritten durch den Betrieb oder durch die Instandsetzung entstehen.

15.3.7 Bauabnahme

Eine Bauabnahme nach Art. 69 BayWG ist im vorliegenden Fall von einem privaten Sachverständigen durchzuführen. Es erscheint sinnvoll bereits rechtzeitig eine Vorabnahme zu veranlassen.

Mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Bauabnahme ist vom Unternehmens-träger ein kompletter Entwässerungsbestandsplan mit allen relevanten Angaben mindestens im Maßstab 1 : 500 dem Landratsamt 2-fach (LRA/WWA) vorzulegen.

15.3.8 Niederschlagswasser aus Verkehrs- und Betriebsflächen

Vor Einleitung in den Vorfluter sind die anfallenden Abwässer/Niederschlags-wässer aus den Verkehrs- und Betriebsflächen zur mechanischen Reinigung und zur hydraulischen Vergleichmäßigung über ein Regenrückhaltebecken (RRB) zu leiten. Das Volumen des RRB hat mindestens 250 m³ zu haben. Eine Abdichtung mit verschweißter PE-Teichfolie 2 mm, wie in der Erläuterung ausgeführt, ist nicht unbedingt erforderlich. Eine entsprechende Erdbauweise mit ausreichend bindigem Material kann die Anforderungen auch erfüllen.

Bei der Regulierung und Ableitung des Wassers aus dem RRB ist dafür Sorge zu tragen, dass z. B. durch eine Tauchwand o. ä. die Ableitung von Leichtflüssigkeiten und Schwimmstoffen in den Vorfluter verhindert wird. Am günstigsten erscheint hierfür ein Mönchbauwerk.

Das RRB ist je nach Bedarf zu entschlammen. Der Schlamm ist ordnungsgem. zu entsorgen. Ein Rückhalteraum von mind. 200 m³ darf nicht unterschritten werden. Entsprechende Zufahrtsmöglichkeiten für die Unterhaltung sind vorzusehen.

15.3.9 Abwasser aus dem LKW-Waschplatz

Die anfallenden Abwässer vom Waschplatz sind über einen Schlammfang mit nachgeschaltetem Koaleszenzabscheider zu führen und anschließend dem RRB zu-zuleiten. Dabei ist für Kohlenwasserstoffe (gesamt) ein Grenzwert von 20 mg/l ein-zuhalten.

An der Einleitungsstelle in das RRB ist die Möglichkeit für eine ordnungsgemäße Probenahme zu schaffen. Für die ordnungsgem. Funktion der Abscheideanlage ist ein entsprechender Wartungsvertrag abzuschließen.

15.3.10 Niederschlags- und Sickerwasser aus der Altholzlagerung u. -bearbeitung

Hinweis: Die Auflagen für das Niederschlags- und Sickerwasser aus der Altholzaufbereitung wurden in den immissionsschutzrechtlichen Teil dieses Bescheides (Ziffer 12.8.9.11) übernommen und gelten für diesen wasserrechtlichen Bescheid entsprechend.

15.3.11 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten (insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes), bleiben vorbehalten.

16. Kosten

Der Freistaat Bayern hat die Kosten für dieses Verfahren zu tragen. Verwaltungskosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Albert Blümel GmbH betreibt in 93356 Teugn, Thronhofen 1 mehrere immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen.

Bis zur Änderung der 4. BImSchV im August 2001 waren dies die Biomüll-Kompostierung mit der Biovergärungsanlage, die Altholzaufbereitung und die Mischmüllsortierung. Für diese Anlagen wurde 1999 nach dem Brand und genehmigten Wiederaufbau ein zusammenfassender Bescheid erstellt. Mit der Änderung der 4. BImSchV wurden aus der Bio-Vergärungsanlage zwei getrennte rechtlich eigenständige Anlagen (die Vergärungsanlage und die Kompostieranlage). Hinzu kommt noch, dass zwei von einander getrennte, abfallrechtlich genehmigte Kompostieranlagen, für Biomüll und Grünabfall existieren. Dabei ist bisher nur die Biomüll-Kompostieranlage in die immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen aufgenommen worden. An immissionsschutzrechtliche Anforderungen angepasste Auflagen für die Grüngut-Kompostierung fehlten bisher.

Das Landratsamt Kelheim wurde vom Wasserwirtschaftsamt Landshut mit Schreiben vom 14. März 2001 hingewiesen, dass die Auflagen in dem zusammenfassenden Bescheid bezüglich der Ausbringung von Sicker- und Presswasser nicht mehr aktuell sind und geändert werden müssen. Diese Auflagen stammten aus dem ursprünglichen abfallrechtlichen Genehmigungsbescheid für die Biomüll-Kompostierung, betreffen jedoch auch die Biovergärung, die Grüngut-Kompostierung und die Altholzaufbereitung, da diese Anlagen auch die betreffenden Teiche entwässern. Außerdem müsste die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 17 BayWG, die in dem zusammenfassenden Bescheid übernommen wurde, abgeändert werden. In dem zusammenfassenden Bescheid von 1999 wurden die eingesetzten Abfallstoffe mit dem EAK-Schlüssel festgelegt - mit Ausnahme der Einsatzstoffe der Biomüll-Kompostierung, da diese in dem übernommenen abfallrechtlichen Genehmigungsbescheid 1992 noch gar nicht explizit aufgeführt waren.

Die vorhandenen EAK-Listen wurden inzwischen auf die neuen AVV-Schlüsselnummern umgeschlüsselt, allerdings bestand dabei das Problem, dass einige der genehmigten Einsatzstoffe nicht der BioAbfV entsprechen. Laut Regierung von Niederbayern sollten die Einsatzstoffe entsprechend eingeschränkt werden. Das Sachgebiet Abfallwirtschaft konnte sich in einem Gespräch mit Herrn Blümel darauf einigen, dass Herr Blümel auf den Einsatz der meisten Stoffe, die nicht der BioAbfV entsprechen, freiwillig verzichtet, im Gegensatz dazu jedoch Stoffe, die dieser Verordnung entsprechen, zusätzlich in der Vergärungsanlage bzw. in den Kompostieranlagen einsetzen darf. Am 2. Oktober 2002 wurde bei einem erneuten Gespräch mit der Fa. Blümel und den Sachgebieten Abfallwirtschaft und Immissionsschutz für die zwei Kompostieranlagen und der Vergärungsanlage explizit jeder Einsatzstoff durchgesprochen. Das einvernehmliche Ergebnis ist in den Einsatzlisten in diesem Bescheid festgehalten.

Durch die o. g. Änderungen wären eine Vielzahl von Bescheidsänderungen in fast allen bestehenden Bescheiden notwendig, die die Bescheidssituation noch unübersichtlicher machen würde. Mit diesem neuen Bescheid soll nun ein umfassender aktueller Genehmigungsbescheid mit allen immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen mit festgeschriebenen aktuellen Einsatzstofflisten und festgesetzten Kapazitäten erstellt werden. Mit Bestandskraft dieses Bescheides sind die alten Genehmigungsbescheide, soweit deren Auflagen übernommen oder geändert wurden, überholt.

Beinhaltet in den neuen Bescheid sind die

- abfallrechtliche Genehmigung für die Grüngut-Kompostierungsanlage

Diese Anlage wurde am 28. März 1991 beantragt. In dem vom Sachgebiet Abfallwirtschaft geführten Genehmigungsverfahren wurde die Regierung von Niederbayern, das Wasserwirtschaftsamt Landshut, die Gemeinde Teugn und das Gewerbeaufsichtsamt Landshut beteiligt. Der abfallrechtliche Genehmigungsbescheid wurde am 17. Mai 1991 erteilt.

- abfallrechtliche Genehmigung Biomüll-Kompostierungsanlage

Die Biomüll-Kompostieranlage wurde am 13.07.92 auf den angrenzenden Grundstücken Flur-Nr. 2433 und 2436/2 der Gemarkung Teugn beantragt. In dieser Anlage werden vornehmlich organische Abfälle behandelt, die mit der Biotonne von den Haushalten abgefahren werden. Zu dem Vorhaben hörte das Landratsamt Kelheim das Wasserwirtschaftsamt Landshut, die Gemeinde Teugn, das Gewerbeaufsichtsamt Landshut, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege sowie die Sachgebiete III 4 und IV 1, im Hause. Grundsätzliche Einwendungen wurden nicht erhoben. Die geforderten Auflagen und Einwendungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die vorgesehene Biomüllkompostierungsanlage stellte zum damaligen Zeitpunkt eine Entsorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Abfallgesetz - AbfG dar, deren Errichtung und Betrieb der Planfeststellung oder der abfallrechtlichen Genehmigung bedurfte (§ 7 AbfG). Die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens reichte aus, nachdem es sich aufgrund der Durchsatzleistung um eine unbedeutende Anlage handelt und mit Einwendungen nicht zu rechnen war. Herrn Albert Blümel, Teugn/Thronhofen, wurde mit Bescheid vom 23.10.92 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biomüllkompostierungsanlage auf dem Grundstücken Flur-Nrn. 2433 und 2436/2 der Gemarkung Teugn erteilt.

- Genehmigung nach Ziffer 2.1 (Bioabfall-Vergärungsanlage)

Die Firma Blümel GmbH beabsichtigte die Errichtung einer Bioabfall-Vergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 2433/2436/2 der Gemarkung Teugn. Zum Genehmigungsantrag wurden gutachtlich das Gewerbeaufsichtsamt Landshut, das Wasserwirtschaftsamt Landshut, die VG Saal an der Donau, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege und das Kreisbauamt beim Landratsamt Kelheim gehört. Die Errichtung und Betrieb der nach Ziffer 2 beantragten Bioabfall-Vergärungsanlage wurde mit Bescheid vom 3.11.1994 genehmigt.

- Genehmigung nach Ziffer 2.2 (Gärwasservorlage)

Der Gärwasserbehälter sollte von der Betriebshalle ins Freie verlagert sowie unterirdisch aufgestellt werden. Gleichzeitig wurde die Vorlagekapazität auf 360 m³ erhöht. Zum Genehmigungsantrag wurden gutachtlich das Wasserwirtschaftsamt Landshut und das Kreisbauamt beim Landratsamt Kelheim gehört.

Die Genehmigung wurde mit Bescheid vom 21.04.95 erteilt.

- Genehmigungen nach Ziffer 2.3, 2.4, 3 und 4 (Änderung der Bioabfall-Vergärungsanlage, "Altholzaufbereitung" und "Mischmüllsortierungsanlage")

Mitte 1997 ist die Biomüllvergärungsanlage zum größten Teil abgebrannt. Der Neuaufbau war gegenüber der alten Anlage mit Änderungen verbunden und somit war immissionsschutzrechtlich eine Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG) notwendig. Die Biomüllvergärungsanlage war im Anhang zur 4. BImSchV in Ziffer 8.5 Spalte 2 aufgeführt.

Die Firma Blümel beantragt eine "Altholzaufbereitungsanlage" für 20.000 t Altholz pro Jahr. Zweck der Anlage soll die Annahme, Sortierung, Behandlung und Lagerung von Altholz und, wie im Laufe des Verfahrens ergänzt, auch Altreifen und gemischte Siedlungsabfälle sein.

Dabei beschränkt sich die Firma auf überwachungsbedürftigen Abfall und besonders überwachungsbedürftigen Abfall mit weniger als 10 t/d und weniger als 150 t Gesamtlagerkapazität, um im vereinfachten Verfahren zu bleiben (Nr. 8.10 Spalte 2⁴ des Anhangs zur 4. BImSchV). Für diese Anlage wurde mit Bescheid vom 26.03.98 eine Teilgenehmigung erteilt, welche die Errichtung der Betriebshalle und die Lagerung der Althölzer beinhaltet hat.

Weiterhin beantragte die Firma Blümel eine Anlage zur Sortierung und Wiederverwertung von Stoffen aus Haushaltungen oder gleichartigen Abfällen mit einem Durchsatz bis zu 20.000 t pro Jahr (Nr. 8.4 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV). Zweck der Anlage ist die Annahme, Sortierung und der Umschlag von Mischabfällen.

Beteiligt wurden in diesen drei parallel laufenden Verfahren die Gemeinde Teugn, das Gewerbeaufsichtsamt Landshut, das Wasserwirtschaftsamt Landshut, das Landesamt für Wasserwirtschaft, das Landesamt für Denkmalpflege, als Fachgutachter im Bereich Immissionsschutz und Abfallwirtschaft für die Altholzaufbereitung das Landesamt für Umweltschutz, die Sachgebiete Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Bautechnik, Brand- und Katastrophenschutz, Wasserrecht, Abfallwirtschaft, die Fachkundige Stelle zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, der Technische Umweltschutz, Naturschutz, die Gesundheitsabteilung sowie die Veterinärabteilung im Landratsamt Kelheim sowie der Kreisbrandrat.

Die Genehmigung wurde mit Bescheid vom 7. Juli 1999 erteilt.

- Auflagenänderung für den Betrieb der Altholzaufbereitung vom 23. 08. 2000

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Lagerung und Behandlung überwachungsbedürftiger und besonders überwachungsbedürftiger Abfälle „Altholzaufbereitungs-Anlage“ der Firma Blümel GmbH wurde mit Bescheid vom 7. Juli 1999 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Bei der Antragstellung für diese Genehmigung wurden verschiedene Holzabfälle noch der Klasse B II zugeordnet, die von der Fa. Blümel GmbH auch behandelt (geschreddert und gesiebt) wurden. Inzwischen wurde die Zuordnung einiger Hölzer von Klasse B II in Klasse B III geändert, wobei diese nun als besonders überwachungsbedürftige Abfälle einzuordnen sind. Da nach der alten Einstufung die Fa. Blümel GmbH nicht beabsichtigt hat, besonders überwachungsbedürftige Abfälle zu behandeln, wurde dies im Genehmigungsbescheid explizit ausgeschlossen. Die Hölzer, die bisher behandelt werden durften, konnten aufgrund der Auflage im Genehmigungsbescheid nicht mehr behandelt werden. Diese Diskrepanz ist erstmals bei der Schlussabnahme am 31. Mai 2000 aufgefallen. Die dabei anwesenden Fachstellen erklärten jedoch, dass sie unter bestimmten Umständen keine Bedenken gegen eine Auflagenänderung zu Gunsten einer Behandlung von Klasse B III Holzabfällen haben. Neben den bei der Schlussabnahme anwesenden Fachstellen, Gewerbeaufsichtsamt Landshut, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft und Bayer. Landesamt für Umweltschutz wurde für diese Auflagenänderung das Sachgebiet Wasserrecht beteiligt, ob durch die Auflagenänderung auch eine Änderung des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheides notwendig wird. Dieser wasserrechtliche Bescheid ist im Genehmigungsbescheid vom 7. Juli 1999 integriert worden.

⁴ abgeändert von 8.10/8.11 Sp. 2 in 8.10 Sp. 2 entsprechend der Einstufung im Altholzpapier 11/99

- Genehmigung für den Betrieb eines dritten BHKWs vom 19.10.2001

Die Firma Blümel GmbH betreibt am Standort Thronhofen eine Bioabfallvergärungsanlage. Die zur Verbrennung des erzeugten Biogases bis dato zur Verfügung gestandenen BHKW-Module 1+ 2 sollen durch ein drittes Modul ergänzt werden. Es handelt sich um einen Zündstrahlmotor der Marke Perkins 2006 TGA 1A mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 480 KW. Damit wird zukünftig eine Motoranlage bestehend aus drei Modulen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von ca. 1,5 MW zur Verfügung stehen.

Beteiligt wurden in diesem Verfahren als Fachstellen die Gemeinde Teugn, das Gewerbeaufsichtsamt Landshut sowie die Sachgebiete, Bautechnik und Wasserrecht im Landratsamt Kelheim. Über das Sachgebiet Wasserrecht wurden die Fachstellen Wasserwirtschaftsamt Landshut und Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft an diesem Verfahren beteiligt.

Die immissionsschutztechnische Begutachtung wurde von der zuständigen Umweltingenieurin im Landratsamt Kelheim übernommen.

Für die Fachstellen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Abfallwirtschaft und Naturschutz war dieses Genehmigungsverfahren fachlich nicht relevant. Sie verzichteten im Vorfeld auf eine Beteiligung.

Weiterhin beinhaltet dieser Bescheid die festgesetzten Einsatzstoffe mit den zum 1. Januar 2002 gültigen AVV-Schlüsselnummern, die Kapazitäten für die Kompostieranlagen und die Ausbringung des Press- und Sickerwasser.

II.

1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Kelheim ist zur Entscheidung über die beantragten Genehmigungen sachlich und örtlich zuständig. Dies beruht auf Art. 1 Abs. 1 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 BayVwVfG.

2. **Rechtsgrundlage**

Dieser Bescheid stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG und bezüglich der Änderungen in der Sickerwasserausbringung i. V. m. der Düngemittelverordnung, bezüglich der Einsatzstoffe i. V. m. der BioAbfallVO, bezüglich der Änderungen der Anforderungen an die BHKWs i. V. m. der neuen TA Luft und bezüglich der Änderungen der Anforderungen des Veterinärarnamtes i. V. m. der BioAbfall-VO, dem Tierseuchengesetz und der EG-NebenprodukteVO. Danach hat das Landratsamt Kelheim als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde die Anlagen nach § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen die Genehmigungen auf den neuesten Stand zu bringen. Mit nachträglichen Anordnungen nach § 17 BImSchG kann das Landratsamt Kelheim nach Erteilung der Genehmigung eine nachträglich Anordnung zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen.

Die Einsatzstoffe und deren Änderung sind immissionsschutzrechtlich generell relevant, da sie auch charakteristisch für die Anlage sind. Änderungen dazu können sich auf die Anlieferung, die Lagerung, Betriebszeiten oder auch auf Geruchs- oder Staubsituation bei Anlage auswirken. Dass es sich bei den Einsatzstoffen zugleich um Abfälle handelt, ändert nichts an der immissionsschutzrechtlichen Relevanz der Änderungen. Bei den Änderungen werden lediglich die Anforderungen aus dem abfallwirtschaftlichen Bereich, wie z. B. die BioAbfallVO und in diesem speziellen Fall auch das Tierkörperbeseitigungsgesetz berücksichtigt. Ähnlich verhält es sich bei Sicker- und Presswässern.

Bei den Sicker- und Presswässern handelt es sich um anlagenbezogenen Abfall entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, der nur durch den Betrieb der Anlage entsteht und nicht Ziel des Betriebes der Anlage ist. Regelungen dazu werden über immissionsschutzrechtliche Vorschriften unter Berücksichtigung von abfallwirtschaftlichen Vorschriften getroffen. Die Vorgaben des BImSchG sind generell auf den Anlagenbereich beschränkt. Anerkanntermaßen wird bei Abfällen diese Grenze jedoch insoweit überschritten, als der Betreiber nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG im Rahmen seines Anlagenbetriebs auch Maßnahmen treffen muss, die das Schicksal der Abfälle außerhalb des Anlagenbereichs betreffen. Da die Fa. Blümel die anlagenbezogenen Abfälle (Sicker- und Presswasser) auf eigene landwirtschaftlichen Flächen verwertet und nicht an Dritte weitergibt, werden im Genehmigungsbescheid die Voraussetzungen im Bescheid festgelegt.

Änderungen der Anforderungen an die BHKWs betreffen die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Rechtsgrundlage für die o. a. Änderungen ist § 52 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zurückgegriffen.

Alle Abweichungen von aktuellen Vorschriften zu den aktuellen Bescheiden sind durch Genehmigungsüberprüfungen festgestellt worden. Entsprechend § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG werden durch § 17 BImSchG die Genehmigungen auf den neuesten Stand gebracht, da wie o. a. die Änderungen auf das BImSchG beruhen.

3. Genehmigungsbedürftigkeit

Die Errichtung und der Betrieb der Kompostieranlagen, der Biomüll-Vergärungsanlage, der „Altholzaufbereitung“ und der Mischmüllsortierung ist immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Diese Anlagen sind Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 8.5 Spalte 2 (für die Kompostieranlagen), 8.6 Spalte 1 b (für die Biomüll-Vergärungsanlage), 8.11 Spalte 2 Buchstabe b (für die „Altholzaufbereitung“) und 8.04 Spalte 2 (für die Hausmüllsortierung) des Anhangs zur 4. BImSchV.

Alle Anlagen sind zum derzeitigen Stand immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Alle notwendigen Genehmigungen wurden zu den im Sachverhalt angegebenen Zeitpunkten rechtmäßig erteilt.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen umschließen wegen der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) die baurechtliche Genehmigungen für die Errichtung der Anlagen sowie die Ausnahmegenehmigung nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht.

4. Ermessen

Der Erlass dieses Bescheides entspricht auch pflichtgemäßem Ermessen. Sowohl der § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG („Sie haben ... und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen“) als auch § 17 BImSchG (... können nach Erteilung der Genehmigung...) stellen die nachträgliche Anordnung in das Ermessen der Genehmigungsbehörde. Zwar basieren die Auflagenänderungen mit Ausnahme der TA Luft allesamt auf Änderungen in Gesetzen oder Verordnungen, die unmittelbar gültig sind und vom Betreiber auch ohne Bescheidsänderung beachtet werden müssen, jedoch laufen die Bescheidsauflagen nicht konform mit den aktuellen Verordnungen. Durch diese geänderten Verordnungen sind in etwa 80 Auflagen verteilt auf fast alle Bescheide nicht mehr auf dem rechtlich aktuellen Stand. Um dem Betreiber den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlagen und auch den Überwachungsbehörden die Überwachung zu erleichtern ist eine Anpassung und Zusammenfassung der vielen Bescheide erforderlich. Eine Überwachung, bei der nicht klar ist, ob die Bescheidsauflagen überhaupt noch gültig ist, ist sehr zeitaufwendig und belastet den Betreiber und die Behörde nur unnötig.

5. Verhältnismäßigkeit

Die Auflagen zur Ausbringung von Sicker- und Presswasser ist in den abfallwirtschaftlichen Bescheiden für die Kompostieranlagen sowie in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden für die Biovergärungsanlage sowie der „Altholzaufbereitung“ geregelt. Die Auflagen wurden bisher noch nicht angepasst. Nach dem die Abweichungen der Auflagen zu bestehenden Verordnungen aufgefallen ist, wurden die Auflagen vom Landwirtschaftsamt Abensberg überarbeitet und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Sachgebieten Wasserrecht, Abfallrecht und Immissionsschutz dem Wasserwirtschaftsamt Landshut vorgelegt. Diese Fachstellen haben festgelegt, welche Maßnahmen geeignet und erforderlich sind um die Vorgaben in der Düngemittel-Verordnung einzuhalten und welche Maßnahmen notwendig sind zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung des anlagenbezogenen Abfalls getroffen werden. Anschließend wurde die Fa. Blümel bei einem gemeinsamen Termin mit allen Fachstellen im Landratsamt Kelheim beteiligt. Dabei wurden die Auflagenvorschläge zusammen mit dem Betreiber durchgesprochen um die geeignetsten und für die Fa. Blümel am geringsten belastenden Auflagen festzulegen.

Bei der Überprüfungsaktion des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz für Biogasanlagen im Juni 2002 wurde festgestellt, dass in der Vergärungsanlage der Fa. Blümel noch Stoffe eingesetzt werden, die nicht der BioAbfallVO entsprechen. Auf Anraten der Regierung von Niederbayern sollte versucht werden diese Stoffe, die nicht dieser Verordnung entsprechen, aus der Liste der Einsatzstoffe zu bekommen. Hinzu kommt, dass es sich bei den fraglichen Stoffen allesamt um genehmigte Einsatzstoffe handelt und Bestandschutz besteht. Die Fa. Blümel zeigte sich in dieser Angelegenheit sehr kooperativ. Die Auflagen, die nicht konform mit der BioAbfallVO laufen, werden mit Einverständnis der Fa. Blümel abgeändert. Bei den Einsatzstoffen, die die beiden Kompostieranlagen und die Vergärungsanlage betreffen, verzichtet die Fa. Blümel auf die meisten der Einsatzstoffe, die nicht der BioAbfallVO entsprechen auf freiwilliger Basis. Im Gegenzug wurde der Firma eine Reihe anderer Stoffe, die dieser Verordnung entsprechen, zugestanden. Dies wurde in Gesprächen mit dem Sachgebiet Abfallwirtschaft und der Fa. Blümel vorbereitet und bei einem gemeinsamen Ortstermin bei der Fa. Blümel mit den Sachgebieten Immissionsschutz und Abfallwirtschaft sowie unter Beteiligung der Regierung von Niederbayern am 2. Oktober 2002 abgeschlossen. Dabei verzichtet die Fa. Blümel auf freiwilliger Basis auf alle genehmigten und nicht mehr in diesem Bescheid aufgeführten Einsatzstoffe und damit auf ihren Bestandschutz. Die neu zugestandenen Einsatzstoffe werden im Gegenzug dafür in die Einsatzstoffliste aufgenommen und in diesem Bescheid festgelegt.

Das Veterinäramt sowie dem Sachgebiet Wasserrecht wurden die neuen Einsatzstofflisten mitgeteilt und die Möglichkeit zu Einwendungen vor Bescheidserlass gegeben, da deren Fachbereich möglicherweise betroffen ist. Einwendungen von Seiten des Wasserrechts wurden nicht vorgebracht. Von Seiten des Veterinäramtes wurden die Auflagen auch im Hinblick auf die neue EU-Verordnung für Bionebenprodukte überprüft. Die Änderungen wurden der Fa. Blümel GmbH vorab per Fax mitgeteilt. Die Einsatzstoffliste konnte kurzfristig nicht vom Veterinäramt überprüft werden, da die EG-Nebenprodukten-Verordnung nicht mit den AVV-Schlüsselnummern kompatibel ist.

Bei der Anpassung der Anforderungen zur den BHKWs an die neue TA Luft wurden lediglich die Grenzwerte geändert. Da es sich dabei durchwegs um Erleichterungen für den Betreiber handelt und die Grenzwerte der TA Luft direkt übernommen wurden, stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit nicht.

6. Zusammenfassung der Bescheide

Die Änderung der Auflagen aufgrund der Verordnungsänderungen würde fast alle bisherigen Genehmigungsbescheide für die Fa. Blümel betreffen. Daher wurde die Anordnung nach § 17 BImSchG mit allen Änderungen in den Einzelbescheiden sowie die Einzelbescheide selbst in einem Schritt zu einem umfassenden Bescheid in Anlehnung an die Rdnr. 122 der Vollzugsbekanntmachung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zusammengefasst erlassen. Einschränkungen bezüglich der Rechtsbehelfe nur für die geänderten Auflagen wurden nicht gemacht. Der neue Bescheid soll uneingeschränkt bestandskräftig werden und nicht nur ein Arbeitspapier darstellen. Lediglich Auflagen die bereits erfüllt sind und für den täglichen Betrieb nicht mehr notwendig sind (z. B. Auflagen zur Errichtung oder Maßnahmen vor der Errichtung) wurden nicht mehr aufgenommen und bleiben in den alten nicht aufgehobenen Bescheiden erhalten. Ansonsten ist dieser neue zusammenfassende Bescheid Grundlage für den Betrieb der Anlagen der Fa. Blümel und Überwachung durch die Überwachungsbehörden.

7. Anhörung

Die Änderungen der Auflagen erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Fa. Blümel. Alle neuen Auflagen wurden mit dem Betreiber durchgesprochen. Die Einarbeitung der Auflagenänderungen in den Bescheid erfolgte sukzessiv. Immer wieder wurde dem Betreiber eine neuer Stand des Entwurfes des zusammenfassenden Bescheides mit den Änderungen - farblich markiert - übergeben. Die endgültige Übernahme in den Bescheid erfolgte erst nach Zustimmung des Betreibers. Zum Abschluss wurde der Fa. Blümel der Entwurf des fertigen zusammenfassenden Bescheides mit allen eingearbeiteten Änderungen mit der nochmaligen Gelegenheit für Äußerungen und Änderungen gegeben.

8. Gründe für die wasserrechtliche Erlaubnis

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Betrieb einer Biomüllvergärungs-, Reststoffsortierungs- und "Altholzaufbereitungsanlage" durch die Firma Blümel GmbH, Thronhofen 1, 93356 Teugn, werden auch die wasserrechtlichen Belange mitbehandelt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat zu dem Verfahren gutachtlich Stellung genommen.

Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.94 (GVBl S. 822) zuletzt geändert mit Gesetz vom 10.07.1998 zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig.

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus Dachflächen, aus Verkehrs- und Betriebsflächen, von Abwasser aus dem LKW-Waschplatz über einen Koaleszenzabscheider, in ein Rückhaltebecken und weiter in einen Graben zum Teugner Mühlbach sind Gewässerbenutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Hierfür bedarf es einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Im vorliegenden Fall kommt die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 WHG in Form einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 17 Abs. 1 BayWG in Betracht.

Bei einem ordnungsgem. Betrieb der Anlage nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und bei Einhaltung der unter Ziffer 1.3 des Bescheides aufgenommenen Bedingungen und Auflagen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die Gewässerbenutzungen nicht zu besorgen.

Die beschränkte Erlaubnis konnte erteilt werden.

9. Kostenbegründung

Die Entscheidung für das Verfahren im Kostenpunkt beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 KG, sowie auf dem dazu ergangenen Kostenverzeichnis lfd. Nr. 8.II.0/ Tarifstelle 1.9

Die Änderung der Auflagen sowie die Umschlüsselung und Festlegung der Einsatzstoffe erfolgte von Amts wegen, nicht auf Antrag der Firma Blümel GmbH. Es liegt überwiegend im öffentlichen Interesse, dass wegen der geänderten Situation im gesamten Abfallbereich die einsetzbaren Stoffe konkret mit aktuellen Abfallschlüsselnummer benannt werden und dass unnötige bzw. nicht mehr relevante Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid entfernt werden.

Zwar profitiert auch die Betreiberin von den Änderungen, jedoch liegt es im überwiegend öffentlichen Interesse, die Anforderungen an Abfallanlagen klar und transparent in aktuellen Bescheiden darzustellen und somit auch die Überwachung wesentlich zu erleichtern. Weiterhin wird in dieser Kostenentscheidung die Mithilfe der Fa. Blümel GmbH bei dieser Bestandsbereinigung berücksichtigt.

Hinweis: Bei Nebenbestimmungen, die aus alten Bescheiden ungeändert übernommen wurden, handelt es sich um wiederholende Verfügungen, die keine neuen Regelungen beinhalten. Gegen diese Nebenbestimmungen besteht wegen fehlendem Rechtsbehelfsinteresse keine Klagemöglichkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen wenigstens drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

Steffl

Allgemeine Hinweise :

1. Für Anlagen, die der 11. BImSchV unterliegen gilt:
Nach den Bestimmungen des § 27 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist über den Betrieb der genehmigten Anlage eine Emissionserklärung abzugeben. Die Emissionserklärung ist alle vier Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (insbesondere wasserrechtliche Genehmigungen).
3. Die in den Genehmigungsbescheiden festgelegten Anzeigepflichten sind Auflagen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i. v. m. Abs. 3 BImSchG).
4. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die verschiedenen Fachstellen vermehrt dazu übergehen, in ihren Auflagenvorschlägen keine Auflagen mehr zu fordern, deren Einhaltung ohnehin schon durch andere Gesetze oder Verordnungen geregelt sind und deshalb vom Bauherrn oder Betreiber zu beachten sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Bescheid aufgeführt sind.
5. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Angewandte Rechtsvorschriften:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001
4. BImSchV	4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 06. Mai 2002 (BGBl. I 2002 S. 1566)
9. BImSchV	9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I 2001 S. 1950)
11. BImSchV	11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung) vom 12.12.1991 (BGBl. I S. 2213) zuletzt geändert am 18. Oktober 1999 (BGBl. I 1999 S. 2059)
12. BImSchV	12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung vom 26. April 2000 (BGBl. I 2000 S. 603)
KG	Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F); zuletzt geändert d. Gesetz v. 23. November 2001 (GVBl. S. 739)
KVz	Kostenverzeichnis (FN BayRS 2013-1-2-F); geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) zuletzt geändert d. Gesetz v. 24.04.2001 (GVBl. S. 140)
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994 S. 2705) zuletzt geändert durch vom 3. Mai 2000 (BGBl. I 2000 S. 632)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 509)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. 1998 S. 503)
WHG	Wasserhaushaltsgesetzes - i. d. F. der Bek. v. 12.11.1996 (BGBl I S. 1695), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I 2001 S. 1950)
BayWG	Bayer. Wassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.94 (GVBl S. 822) zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.02.1999 (GVBl S. 36)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VAwS) vom 03. August 1996 (GVBl S. 348, ber. 1997, S. 56), zuletzt geändert vom 21. November 2000
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I 2001 S. 1950)
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 (BGBl 2001 I S. 3379) – Abfallverzeichnis-Verordnung
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 12.09.96 (BGBl. I S.2705) zuletzt geändert am 25. August 1998 (BGBl. I 1998 S. 2455)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21. September 1998, zuletzt geändert am 25. April 2002
AbfKlärV	Klärschlammverordnung vom 15. April 1992, zuletzt geändert am 25. April 2002
Düngeverordnung	Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Januar 1996
AltöIV	Altölverordnung vom 16. April 2002
AV-Verordnung	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001

(AVV)

TA Abfall	Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 12.03.1991
TA Siedlungsabfall	Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14.05.1993
BayAbfG	Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) vom 09.08.1996, zuletzt geändert am 24. April 2002